

MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

MAI 2022



RAMADAMA



WALDKINDERGARTEN

MEHR ALS DU DENKST

IHRE NEUIGKEITEN IM MAI

Editorial des Ersten Bürgermeisters	3
Bürgerversammlung	
Poolbefüllung	
Strafanzeige wegen Veruntreuung	
Aus der Gemeindeverwaltung	10
Bekanntmachung	
Haushaltssatzung	
Änderung Wasserabgabesatzung	
Bücherei Öffnungszeiten	
Neuregelung der Grundsteuer	
Hundesteuermarken	
Stellenangebot Servicefachkraft	
Bekanntmachung	
Flächennutzungsplans	
Bekanntmachung	
Bebauungsplans	
Abstimmungsbekanntmachung	
Bürgerentscheid	
Stimmzettel	
Einstieg ins Gigabitzeitalter	
Bekanntmachungen anderer Stellen	20
Lehrgang Natur- & Landschaftspfleger	
BRK Kindergarten Denklingen	
Kitzrettung	
Dorfladen	
Grundsteuerreform	
Stadtradeln	
Pflegestützpunkt	
Seiten der Vereine	25
Schützenverein Frohsinn	
Ein Dorf bewegt sich	
Feuerwehr Dienhausen	
Feuerwehr Epfach	
Bauer Sepp's Märchenbühne	
BRK Waldkindergarten	
Ramadama	
Musikverein Denklingen	
TSV Epfach	
Lechroaner Epfach e.V.	
Holzauerverein	
Garten und Naturfreunde	
Service	33
Protokolle	38
Gemeinderatssitzungen	
Termine	71

MEHR ALS DU DENKST

BRAUCHTUM IM MAI

Da die Quersumme des 3. Mai acht ergibt (3 + 5), glaubten die Menschen früher, sie müssten sich an diesem Tag besonders „in Acht“ nehmen. Wer sich verloben wollte, durfte keinen Brennesselstrauch passieren und kein Eisen berühren. An Himmelfahrt (13.Mai) fanden Bittprozessionen statt, bei denen die ländliche Bevölkerung um Erntesegen bat. Häufig machte die Gemeinde an Bildstöcken und Kapellen halt und sprach dort Gebete. In Bäuerlichen Brauchtum wird Pfingsten vor allem in der freien Natur gefeiert, etwa mit Pfingsttänzen. In manchen Regionen stellen die Menschen festlich geschmückte frische Zweige, die „Pfingstmaien“ auf die Fensterbank. Der heilige Urban von Langres ist Schutzpatron der Winzer und soll in vielen Winzerregionen vor Wetterunbilden schützen. Dazu wird eine Statue Urbans mit Wein begossen, regnet es jedoch, tauch man sie in einen Wassertrog. Seinen Namen hat der Mai von der Erd- und Wachstumsgöttin Maia. Der zweite Namenspatre ist der Göttervater Jupiter Maius. Der Mai ist der Marienmonat, in dem zahlreiche Maiandachten gefeiert werden. Fruchtbarkeit und Wachstum verbindet den Mai mit der Gottesmutter Maria. Oft werden kleine, blumengeschmückte Maialtäre mit Kerzen und einer Mutter Gottes aufgestellt und diese zum Nachtgebet entzündet. Seit 1933 ist der 1. Mai ein gesetzlicher Feiertag (Internationaler Tag der Arbeit) und seit 1955 Fest des heiligen Josef, Schutzpatron der Arbeiter. Doch schon im Mittelalter gab es am Beginn des Sommerhalbjahres Ritter- und Turnierfeste mit Waffenschauen und Maiumzügen. An diesen wurde die „Maikönigin“ gewählt, welche das schönste und fleißigste Mädchen im Dorf war. Auch der Brauch, seiner Liebsten einen „Maieren“, ein mit bunten Bändern geschmücktes Birken- und Tannenbäumchen, an das Fenster, die Tür oder auf das Dach zu stecken, war bereits im frühen Mittelalter bekannt. Dem „Liebesmaien“ entgegen stand das „Schandmaien“. Jene bestanden aus Reisigbüschel, Dornenzweige oder gar Stroh puppen, die man auf das Dach band. Auch das Maifeuer und Maientänze (modern: Tanz in den Mai) sind seit jeher in der Walpurgisnacht (siehe April) beliebt. Das Aufstellen des Maibaumes ist seit Beginn des 16. Jahrhunderts belegt. Die Bräuche hierbei sind sehr unterschiedlich. So wird mancherorts der Baum bereits im Winter z.B. am Thomastag (21. Dezember) gefällt, während anderorts dies erst um den ersten Mai erfolgt. Der Baum muss, sobald er aus dem Gehölz ins Trockene gebracht wurde, bis zum Festtag streng bewacht werden, da es seit jeher Brauch ist, dass Burschen aus anderen Ortschaften versuchen, diesen zu stehlen. Die Auslöse beträgt dann meist eine Brotzeit und Freibier. Der Baum kann Natur belassen, geschält und/ oder bemalt werden. Aus den Handwerkerbräuchen der Barockzeit entwickelte es sich, dass Zeichen ortsansässiger Vereine an den Baum befestigt wurden. Die Standzeit des Baumes ist ebenso unterschiedlich und kann von einem Monat bis zu mehreren Jahren betragen. Aufgestellt wird der Baum um den 01. Mai durch Manneskraft der örtlichen Burschen mit Hilfe von so genannten „Schwaibe“, das heißt, er wird mit Stangen zwischen zwei Spangen zum Stehen gebracht. Steht der Baum, tanzt die Dorfjugend um den Baum den „Bandl-“ oder Maientanz, bei dem Bänder gekonnt ineinander verflochten werden. Dann feiert das ganze Dorf unter dem Schatten des Baumes. Am Kreuzauffindungstag (3. Mai) versucht man sich seit dem 12. Jahrhundert durch Wetter- und Hagelkreuze vor Blitz und Wetterschaden zu schützen. Besonders an diesem Tag wurde an den Wegkreuzen gebetet.



Foto Titelseite: Christian Rudnik

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Bürgerversammlung

Am Mittwoch, den 30. April hat die Gemeinde Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen zur Bürgerversammlung im Bürger- und Vereinszentrum eingeladen.

Für alle die am Termin verhindert waren, nochmals eine kurze Zusammenfassung:

Einwohnerzahlen 31.12.2021

Denklingen	2.050
Epfach	684
Dienhausen	173
Gesamt	2.907
Sterbefälle in 2021	28
Geburten in 2021	35

Haushaltsplan

Derzeit belaufen sich die Schulden der Gemeinde auf 19,9 Millionen Euro inklusive der neuen Wasserversorgungsanlage. Das Darlehen von ca. 10 Millionen Euro für die Herstellung der Wasserversorgung musste aufgenommen werden und wird jetzt bei den Wasserabrechnungen (Gebühren) auf die Bürger umgelegt.

Die Gemeinde Denklingen I Epfach I Dienhausen hat sich dafür entschieden, diese Kosten nicht auf die m² in den Wohneinheiten umzulegen, sondern die Kosten durch den tatsächlichen Wasserverbrauch auszugleichen.



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Auch wenn in den letzten Jahren große Investitionen und umfangreiche Schuldenaufnahmen getätigt worden sind, ist die finanzielle Lage der Gemeinde Denklingen solide. Uns kam bisher auch zugute, dass bei der Gewerbesteuer kein Rückgang bei der durchschnittlichen Einnahmehöhe zu verzeichnen war.

2019 konnten wir hierfür 2,988 Millionen einnehmen,

2020 ca. 502.000 € plus 4,364 Mio. Ausgleichszahlungen des Freistaates Bayern

2021 - 3,051 Mio. Euro plus 396.000 € Ausgleichszahlungen.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichszahlungen konnten wir davon profitieren, dass unsere Gewerbesteuereinnahmen vor 2019 noch höher gewesen sind. Auch im Haushaltsjahr 2022 erwarten wir eine Nachzahlung bei diesen Ausgleichsleistungen, wenn auch auf niedrigem Niveau.

So konnten wir das Haushaltsjahr 2021 mit einem Kassenstand von über 7 Millionen Euro abschließen. Aufgrund dessen und aufgrund der Annahme, dass die Realsteuern zumindest 2022 auf dem Niveau von

2021 bleiben, kann im Haushalt 2022 auf weitere Kreditaufnahmen verzichtet werden. Das gilt natürlich nur solange, wie die Haushaltsdisziplin gewahrt wird.

Nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben oder Gewerbesteuerrückgänge werden unweigerlich eine Kreditaufnahme und damit einen Nachtragshaushaltsplan nach sich ziehen.

Das wäre im Hinblick auf den Schuldenstand zum 31.12.2021 in Höhe von 19.939.393,63 Euro nicht wünschenswert. Mit Blick auf den Finanzplan brauchen aus heutiger Sicht mittelfristig keine weiteren Schulden aufgenommen werden.

Diese Feststellung gilt nur für den Zeitraum stabiler Gewerbesteuererträge. Auch kann 2022 keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erzielt werden; dazu ist die Kreisumlage in Höhe von 3,948 Millionen Euro aufgrund der guten Einnahmensituation 2020 einfach zu hoch; das ist aber nur ein kurzfristiges Phänomen.

Bei den Rücklagen ist die Situation so, dass wir aufgrund der getätigten Investitionen nur noch die Mindestrücklage zur Verfügung haben. Der diesbezügliche Kontostand bei der Bundesbank beträgt ca. 106.000 €. Bei der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage können die derzeitigen Verluste nicht durch Rücklagen ausgeglichen werden, weil keine mehr vorhanden sind.

Eine Änderung der derzeitigen Kanal-Benutzungsgebühr von 1,16 € pro cbm wurde nicht veranlasst, da

uns diese Gebührenhöhe ermöglicht, im Laufe der Jahre den Fehlbetrag abzubauen.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen wurde bisher aus einem Brunnen bzw. einem Standbein gewonnen. Der Brunnen förderte seit Jahren eine sehr gute Wasserqualität. Mittlerweile haben sich die Anforderungen für eine sichere Versorgung geändert.

Um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein, muss die Wasserversorgung lt. Wasserwirtschaftsamt auf **zwei Brunnen (zwei Standbeinen)** aufgebaut sein.

Hinzu kommt, dass sich das Wasserschutzgebiet rund um den jetzigen Brunnen ausgeweitet, bzw. gewandert ist. Dies hätte zu Folge gehabt, dass Dienhausen in das neue Wasserschutzgebiet gerutscht wäre. Dieser Umstand hätte massive Baumaßnahmen und millionenschwere Kosten ausgelöst.

Deshalb hat sich der Gemeinderat 2017 entschlossen, die Versorgung komplett neu aufzubauen. Nach den Erkenntnissen des Sommers 2016, dem Brunnenausfall in Dienhausen und dem bisher wärmsten März, war das auch die einzig richtige Entscheidung.

Zeitgleich hat die Stadt Schongau nach einer neuen Wasserquelle gesucht und wurde mit dem Heilig-Geist-Brunnen (Lichtenrain) fündig. Somit konnte mit unserem neuen Brunnen im Stubental und mit dem Heilig-Geist-Brunnen die erforderliche zwei Brunnen-Versorgung sichergestellt werden.

D. h. in Zukunft wird die Wasserversorgung der gesamten Gemeinde Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen von beiden Brunnen aus versorgt. Sie befinden sich im Wald, somit sind auch die Wasserschutzgebiete in diesem Gebiet.

- Aufgrund großer Höhenunterschiede sind verschiedene Druckzonen erforderlich
- Trennung bzw. Einstellung Druck mittels Druckminderventilen in Schachtbauten
- Wasserverbrauch im Jahr ca. 247.000 m³
- Mittlerer Tagesbedarf ca. 680 m³
- Maximaler Tagesbedarf ca. 1.440 m³
- Neuer Hochbehälter versorgt die ganze Gemeinde ohne Pumpen auf Grund seiner Höhenlage
- Verbesserung Versorgungsdruck für ganzes Ortsnetz incl. Hochdruckzone Denklingen
- Sehr gute Trinkwasserqualität
- Jedes Standbein (Brunnen) kann die Versorgung alleine sicherstellen
- Es wurden ca. 14,3 km Wasserleitungen (inkl. teilweise Daten- und Stromleitungen) verlegt.
- Die Steuerung der ganzen Anlage muss erneuert werden
- Seit 2018 gibt es neue Richtlinien für die Förderung, z. Zt. haben wir noch einen Zuschussbescheid in Höhe von ca. 1,95 Millionen Euro. Wie die neue Zuwendung aussieht,

kann noch nicht beantwortet werden.

Die derzeit erhobene Verbrauchsgebühr beträgt 1,87 €/m³ + Mehrwertsteuer. Wir werden zum 01.01.2023 eine Verbrauchsgebühr von 3,15 Euro pro cbm einführen, da die neue Wasserversorgungsanlage nicht mit Beiträgen sondern mit Gebühren finanziert wird.

Beispielrechnung:

1 Person benötigt im Durchschnitt ca. 45 m³ Wasser.

Bisher

$$45 \text{ m}^3 \times 1,87 + 7 \% = 90,04 \text{ €}$$

Ab dem 01.01.2023

$$45 \text{ m}^3 \times 3,15 + 7 \% = 141,75 \text{ €}$$

Jahresmehrkosten von 51,71 €, das entspricht einer monatlichen Steigerung von ca. **4,30 €**.

Wir alle wissen, dass uns die momentanen Preissteigerungen durch den Krieg in der Ukraine schon sehr belasten.

Doch als der Gemeinderat seine Entscheidung für eine neue Wasserversorgung getroffen hat, waren solche Ereignisse nicht absehbar.

Wasser ist unser wichtigstes Gut, dessen Sicherstellung einer der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde darstellt. Gerade die Bürger/innen aus Dienhausen wissen was ich meine. Denn als der damalige Brunnen kein Wasser mehr lieferte, musste eine Notversorgung in Kürze geschaffen werden.

Keiner kann in die Zukunft sehen und voraussagen welche Trockenperioden wir noch bekommen werden, aber wir haben unsere Hausaufgaben gemacht.

Einige Baumaßnahmen in unserer Gemeinde Denklingen I Epfach I Diemshausen sind inzwischen abgeschlossen und wir erachten es als großes Glück, dass wir zum richtigen Zeitpunkt gebaut haben. Die derzeitigen Baukosten, Energiepreise und Materialengpässe hätten die Projekte nach heutigen Erkenntnissen wesentlich verteuert und in die Länge gezogen.

Diese guten Entscheidungen, zum richtigen Zeitpunkt zu bauen betreffen auch unseren Straßenbau, das Rathaus, den Rathausplatz, unser ehemaliges Gemeindehaus mit heutiger Arztpraxis und das Bürger- und Vereinszentrum.

Hierzu die aktuellen Zahlen per **21.04.2022.**

Rathaus 5,721 Mio. abzüglich 1,134 Mio. Zuschüssen = **4,587 Mio.**

Arztpraxis 1,235 Mio.

Rathausplatz 2,82 Mio. abzüglich 1,3 Mio. Zuschüssen = **1,52 Mio.**

Bürger- und Vereinszentrum ca. 16,3 Mio. abzüglich 130.000 € Zuschüssen und noch ausstehende Steuerrückerstattungen. In den Gesamtkosten sind die Hackschnitzelheizung (BVZ, Kindertagesstätte + evtl. Schule), Planungen, Grunderwerb und Außenanlagen enthalten.

Wasserversorgung ca. 9 Mio. abzüglich Zuschüsse (Summen noch nicht bekannt).

Das Projekt **Kindertagesstätte** ist mit einem Kostenansatz von ca. 8,1 Mio. geplant, abzüglich von ca. 1,5 Mio. Zuschüssen.

Das Gewerbegebiet „Egart II“ und das Baugebiet „Unter der Halde II“ wurden vollständig an einheimische Unternehmer und Bürger verkauft.

Das Baugebiet „Hinterberg“ wird im Sommer 2022 fertiggestellt. Die Bauplätze stehen anschließend zum Verkauf.

Für ein Baugebiet in Epfach wurden große Bemühungen unternommen, welche leider kurz vor dem wegführenden Grunderwerb gescheitert sind.

Am Freitag, den 25. März, fand die Gründungsversammlung der neuen Lokalen Aktionsgruppe „Heimat Lechrain e. V.“, neben den 17 Mitgliedsgemeinden und auch einer Vielzahl von Vereinen und Organisationen in Landsberg statt.

Unter dieser Organisation sollen zukünftig mit Hilfe von EU-Geldern zukunftsweisende Projekte der Regionalentwicklung angestoßen werden. Hier können sich Bürger mit Ihren Ideen und Wünschen einbringen.

Leider konnte unsere Würdigung der beiden Kunstpreisträger vom Landkreis Landsberg von 2020 an Frau Cornelia Alexandra Rapp und von 2022 an Herrn Josef Lang aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich an der Bürgerversammlung überreicht werden. Deshalb habe ich

die Beiden persönlich besucht und die Geschenke persönlich überreicht.

Zum Schluss wurden Frau Regina Wölfl und Herr Martin Steger mit der Urkunde vom Staatsminister Joachim Herrmann für ihr langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung ausgezeichnet.

Herzlichen Glückwunsch an alle Geehrten.

Poolbefüllung



Bisher konnten die Bürgerinnen ihren Pool mit unserem Wasserzähler-Hydranten für die Befüllung des Gartenpools nutzen. Leider wurden in der letzten Zeit auch illegale Wasserentnahmen festgestellt.

Hinzu kommt, dass die Wasserentnahme am Hydranten nur mit einem Systemtrenner verwendet werden darf, ansonsten besteht die Gefahr, dass Verunreinigungen in unser Trinkwasser gelangen können. Deshalb müssen Sie Ihren Pool über den Hausanschluss/Gartenschlauch befüllen.

Selbstverständlich können Sie Ihre entnommene Wassermenge für den Pool bei der Gemeinde anmelden.

Ihnen wird nur der Wasserpreis berechnet und die Abwassergebühr gutgeschrieben.

Bei einer unzulässigen Wasser-Entnahme drohen bis zu 50.000 € Bußgeld.

Strafanzeige wegen Veruntreuung

Als Bürgermeister und Privatperson möchte ich mich heute zu den Vorwürfen und des Ermittlungsverfahrens wegen Veruntreuung, über die in unterschiedlichen Zeitungen berichtet wurde, äußern. Dazu bedarf eines Rückblicks, wie dieses Ermittlungsverfahren zustande kam und kann auch nicht unbegründet und unkommentiert im Raum stehen bleiben.

Im Januar erhielt ich einen Anruf, ich war gerade mit dem Auto unterwegs, als mir von der Kriminalpolizei Fürstfeldbruck mitgeteilt wurde, dass gegen mich als Privatperson eine Anzeige erstattet und wegen Veruntreuung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen meine Person eingeleitet ist.

Ich kann mir dies nicht erklären und bin mir keiner Schuld bewusst. Bis heute ist diese Angelegenheit nicht abgeschlossen und wird von einem von mir beauftragten Rechtsbeistand geklärt. Die Strafanzeige begründet sich auf den Vorwurf eines Tatbestandes wegen Veruntreuung. In Denklingen gibt es Grundstücke, wie in vielen anderen Gemeinden auch, welche der Gemeinde gehören je-

doch nicht von der Gemeinde genutzt oder für einen sinnvollen Zweck benötigt werden.

Die Gemeinde wurde von einem Anlieger 2018 angesprochen, ob hier die Gemeinde nicht bereit wäre ein paar m² an den Anlieger zu veräußern. Daraufhin wurde entsprechend der damals gültigen Grundstückspreise ein Kaufpreis von 89,50 € pro/m² angeboten. Der Anlieger kaufte das Grundstück zu einem Preis von 89,50 €. Das hat sich herumgesprochen und weitere Anlieger sind von sich aus auf die Gemeinde zugekommen und haben im Zeitraum bis zum 31.12.2020 Teilflächen als Erweiterung für Ihr Grundstück von der Gemeinde gegen einen Betrag von 89,50 pro/m² erworben.

Als 2020 die Grundstückspreise rasant in die Höhe stiegen und wir als Gemeinde im sogenannten „Einheimischen Modell“ Grundstücke zu einem Preis von ca. 250 Euro pro/m² veräußern mussten, wurde aus einer gerechten Grundhaltung heraus beschlossen, den Preis für ein oben genanntes, nicht von der Gemeinde genutztes Grundstück ebenfalls anzuheben. Hierbei handelt es sich um nicht erschlossene Grundstücke, der Käufer kann von so einem Grundstück seinen Garten nicht nur erweitern, sondern könnte in Zukunft auch den Vorteil haben, in seinen Garten ein Haus zu bauen, falls alle baurechtlichen festgelegten Vorschriften erfüllt werden.

Es war zwingend notwendig, eine solche Teilfläche in Zukunft zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. In einer Gemeinderatsitzung wurde

beschlossen, eine solche Teilfläche ab dem 01.01.2021 zu einem Preis von 166,67 € statt wie bisher 89,50 € zu verkaufen. Dies wurde im Gemeindeblatt in der Ausgabe November 2020 auf Seite 45 veröffentlicht. Aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 02.02.2022 ist die Zustimmung von 13 Gemeinderatsmitgliedern „einer Genehmigung für den Verkauf eines Grundstücks an einen Anlieger zum Preis von 166,67 €“ klar zu entnehmen.

Dies beweist, dass ich zu keinem Zeitpunkt eine Absprache mit einem der Anlieger getroffen habe und im Alleingang etwas entschieden habe, wo sich dann im Nachhinein herausstellen könnte, dass ich mich nicht meinem Eid entsprechend verhalten hätte.

Wenn ein Bürger ein Anliegen hat und die Gemeinde dem zustimmt, ist es nicht möglich und auch nicht üblich, sich damit zu beschäftigen, wer hier möglicherweise dasselbe Interesse haben könnte. Die Anlieger, die von dem Kauf dieser Teilfläche als Erweiterung ihres Gartens profitierten, haben sich bei der Gemeinde gemeldet und es wurde allen ermöglicht, einen Teilabschnitt an ihr angrenzendes Grundstück zu erwerben. Das der Gemeinderat eine zwingend erforderliche Preiserhöhung beschlossen hat, steht in keinem Zusammenhang hier widerrechtlich oder nicht im Sinne aller Grundvoraussetzungen, die eine gerechte Entscheidung von mir als Bürgermeister abverlangt beschlossen zu haben.

Hätte sich die Bürgerin zu einem früheren Zeitpunkt zu dem Kauf einer Teilfläche entschieden, so hätte sie gleichfalls den damals geltenden Quadratmeterpreis bezahlt.

Man muss sich das mal vorstellen, welcher Anschuldigung ich hier als Privat- und öffentliche Person ausgesetzt bin und zu Unrecht mit einer Strafanzeige wegen Veruntreuung konfrontiert bin.

Sobald der Sachverhalt juristisch geklärt ist, werde ich das Ergebnis der Öffentlichkeit mitteilen.

Hackschnitzellager unterhalb vom Buchbichl / Nicht mehr möglich!

Die geplante Annahme von Hackschnitzelgut führte leider zu keinem Erfolg.

Leider haben sich nicht alle an die Vorgaben gehalten.

Mittlerweile werden diverse Gartenabfälle, Wurzeln mit Humus und sonstige Abfälle unterhalb vom Buchbichl abgeladen.

Dieses Material kann nicht für die Hackschnitzelheizung verwendet werden, weshalb die Anlieferung mit sofortiger Wirkung beendet ist. So leid es mit tut.

Das Abladen sämtlicher Gegenstände unterhalb vom Buchbichl wird mit sofortiger Wirkung untersagt.

Falls Sie eine Abladung beobachten oder zufällig sehen, bitte ich um Rückmeldung in der Gemeinde.

Bürgerstiftung Denklingen

„Etwas dazu beitragen, damit das Leben in unserer Heimat gut ist und gut bleibt“. Diesem Vorsatz sind bereits viele Bürger/innen gefolgt und haben eine Spende an unsere Stiftung getätigt.

Hierfür meinen herzlichen **DANK**.

Unsere Spenden helfen unseren Mitbürgern.

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland

IBAN: DE27 7035 1030 0032 5964 13

BIC: BYLADEM1WHM

Weitere Informationen auf unserer Homepage: www.denklingen.de

Ihr



Andreas Braunegger

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die Gemeinde Denklingen hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 21.04.2022 im Rathaus der Gemeinde Denklingen in 86920 Denklingen, Rathausplatz 1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Mit Schreiben vom 08.04.2022, Az. 941-SG12 teilte das Landratsamt Landsberg am Lech u. a. Folgendes mit:

„Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile“

.

BÜCHEREI

Die Gemeindebücherei ist während der Pfingstferien geschlossen.

07.06. – 18.06.2022



Quelle: Bild von Ralphs_Fotos auf Pixabay

Am Dienstag, den 21.06.2022
sind wir wieder für Sie da.

Das Büchereiteam wünscht allen Leserinnen und Lesern schöne Ferien.

NEUREGELUNG DER GRUNDSTEUER

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet

Für Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen und dient der Finanzierung von Schulen und Kitas. Sie hat Bedeutung für jeden von uns. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt.

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem



Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 1. Januar 2022 maßgeblich sog. Stichtag.

Was ist zu tun?

Ihre Grundsteuererklärung können Sie in der Zeit vom **1. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022** bequem und einfach elektronisch über das Portal

ELSTER Ihr Online Finanzamt
unter www.elster.de abgeben.

Sollte eine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung für Sie nicht möglich sein, können Sie diese auch auf Papier einreichen.

Die Vordrucke hierfür finden Sie ab dem 1. Juli 2022 im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de, in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 23.03.2022 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Denklingen beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird dadurch bekannt gemacht, dass sie am 25.03.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Denklingen zur Einsichtnahme niedergelegt worden ist und diese Niederlegung hiermit bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Geschäftsstunden möglich.

HUNDESTEUERMARKE

Die Gemeinde Denklingen erhält immer wieder Beschwerden über Hunde, die keine Hundesteuermarke tragen. Wir weisen Sie nochmal darauf hin, dass die jeweils ein Jahr gültige Hundesteuermarke deutlich sichtbar am Halsband oder Geschirr des Hundes mitzuführen ist.

Ansonsten muss davon ausgegangen werden, dass der Hund nicht angemeldet ist. Vorsorglich weisen wir alle Tierhalter darauf hin, dass in solchen Fällen mit einer Geldbuße oder auch einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung zu rechnen ist.

STELLENANGEBOT

Sie suchen nach einem lukrativen Nebenverdienst mit flexiblen Einsatzzeiten? Sie möchten sich in Ihrer Freizeit etwas dazuverdienen oder Ihre Urlaubskasse füllen? Ihre Suche endet hier: Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden mit Sitz in Denklingen stellt zum 01.01.2023 eine

Servicefachkraft

ein. Die Stelle umfasst derzeit 7,16 Stunden wöchentlich. Der Urlaub ist mit Vergütung von 0,64 weiteren Arbeitsstunden wöchentlich abgegolten. Die Höhe der Stundenvergütung richtet sich nach den Vorkenntnissen des Bewerbers. Es wird das Tarifrecht für den kommunalen öffentlichen Dienst angewendet; mithin bieten wir auch eine betriebliche Altersversorgung.

Ihre Aufgaben

- Elektrotechnische und hydraulische Betreuung unserer Pump- und Messstationen auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen, Fuchstal und Unterdiëßen
- Eigenständige Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Überwachung der Anlagen durch regelmäßige Kontrollfahrten

Ihr Profil

- Für uns wünschenswert wäre eine abgeschlossene Ausbildung in der Fachrichtung Elektrotechnik
- Kenntnisse in Word und Excel

Sie erhalten eine umfassende Einarbeitung vom bisherigen Stelleninhaber Thomas Schlee, der zum 31.12.2022 ausscheiden wird. Außerdem stellen wir ein eigenes Montagefahrzeug zur Verfügung.

Wir erwarten ihre Bewerbung schriftlich oder per Email (gemeinde@denklingen.de).

Auskünfte erteilt der Geschäftsleitende Beamte
Johann Hartmann
Telefon 08243-85333-40 (Rathaus Denklingen)

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 09.09.2020 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan zum 32. Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022 liegen in der Zeit vom 19.04.2022 bis 19.05.2022 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 - 16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung. Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>
Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Volk“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Das Änderungsgebiet liegt südwestlich der Bahnlinie und südöstlich der Epfacher Lengenfeldstraße (Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Epfach) und umfasst das Flurstück 1320 Gemarkung Epfach.

Der Änderungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung hat den Zweck ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese sollen in ein Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO) geändert werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	
Mensch	Darstellung auf Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Erholungsqualität - Immissionen
Arten und Lebensräume	Darstellung auf Grundlage des Fachinformationssystems Naturschutz mit der Artenschutzkartierung mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Naturnähe - Artenvielfalt - Vorkommen geschützter Arten
Boden	Darstellung auf Grundlage der Standortkundlichen Bodenkarte von Bayern im Maßstab 1:50.000, der Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 26.07.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Bodenart - Bodentyp - Altlasten
Fläche	Darstellung auf Grundlage des Luftbilds, des Flächennutzungsplanes und des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	- geeignete Flächen für Photovoltaik - Flächenverbrauch - Zerschneidung
Wasser	Darstellung auf Grundlage des Kartendienstes Gewässerbewirtschaftung, des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 27.08.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Grundwasser - Überschwemmungsgebiet
Luft / Klima	Darstellung auf Grundlage der Topografie und Flächennutzung mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Kaltluft - Klimaschutz
Landschaft / Landschaftsbild	Darstellung auf Grundlage von Luftbild und Topografischer Karte sowie des Landschaftssteckbriefes 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Vielfalt, - Eigenart, - Schönheit der Landschaft

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 07.04.2022

Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 09.09.2020 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik – Volk“ beschlossen. Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022 sowie das Bodengutachten liegen in der Zeit vom 19.04.2022 bis 19.05.2022 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 -16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>
Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Volk“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Das Gebiet liegt südwestlich der Bahnlinie und südöstlich der Epfacher Lengenfeldstraße (Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Epfach) und umfasst das Flurstück 1320 Gemarkung Epfach.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik - Volk“ hat den Zweck ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Diese Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan als „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) dargestellt werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	
Mensch	Darstellung auf Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Erholungsqualität - Immissionen
Arten und Lebensräume	Darstellung auf Grundlage des Fachinformationssystems Naturschutz mit der Artenschutzkartierung und der Stellungnahme der UNB vom 30.08.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Naturnähe - Artenvielfalt - Vorkommen geschützter Arten
Boden	Darstellung auf Grundlage der Standortkundlichen Bodenkarte von Bayern im Maßstab 1:50.000, der Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 26.07.2021 und einer gutachterlichen Stellungnahme zur Gründung von Frauscher Geologie vom 17.11.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Bodenart - Bodentyp - Altlasten - Gründung der Anlage
Fläche	Darstellung auf Grundlage des Luftbilds, des Flächennutzungsplanes und des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	- geeignete Flächen für Photovoltaik - Flächenverbrauch - Zerschneidung
Wasser	Darstellung auf Grundlage des Kartendienstes Gewässerbewirtschaftung, des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 27.08.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Grundwasser - Überschwemmungsgebiet
Luft / Klima	Darstellung auf Grundlage der Topografie und Flächennutzung mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Kaltluft - Klimaschutz
Landschaft / Landschaftsbild	Darstellung auf Grundlage von Luftbild und Topografischer Karte sowie des Landschaftssteckbriefes 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Vielfalt, - Eigenart, - Schönheit der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Darstellung auf Grundlage des Bayerischen Denkmatallasses, der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.08.2021 und einer gutachterlichen Stellungnahme zur Gründung von Frauscher Geologie vom 17.11.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	- Baudenkmäler - Bodendenkmäler - Gründung der Anlage

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Photovoltaik – Volk“ nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Um-wRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 07.04.2022

Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

181113 Gemeinde Denklingen

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid

am 22.05.2022

1. Die Abstimmung dauert **von 8 Uhr bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in folgende(n) 3 Stimmbezirk(e) eingeteilt:

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Abstimmungsraum	
Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung	barrierefrei ja / nein
1	Denklingen	Denklingen Mehrzweckhalle	nein
2	Epfach	Epfach Turnhalle	nein
3	Dienhausen	Dienhausen Feuerwehrgerätehaus	nein

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **01.05.2022** übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten jeweils abstimmen können.

- 3 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 17.15 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Nr.	Bezeichnung/Anschrift des Auszählungsraums	barrierefrei ja / nein
11	Rathaus Denklingen, Bürgersaal Rathausplatz 1, 86920 Denklingen	

- 4 Stimmberechtigte, die **keinen Abstimmungsschein** besitzen, können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung sowie ihren Personalausweis oder Reisepass, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis mitzubringen.

Stimmberechtigte **mit Abstimmungsschein** können ihr Stimmrecht in jedem Stimmbezirk ausüben. Falls Abstimmungsunterlagen beantragt wurden, ist auch Briefabstimmung möglich.

- 5 Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen **amtlichen Stimmzettel** ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen die Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten** Stimmzetteln. Ein **Stimmzettelmuster** ist der Bekanntmachung im Anhang beigelegt.

Der Bürgerentscheid besteht aus folgenden Fragestellungen, die jeweils mit **einem Kreuz bei Ja oder Nein** beantwortet werden:

Frage:

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind **so zu falten**, dass der Inhalt verdeckt ist.

Im Falle einer **Briefabstimmung** erhalten Sie mit ihren Abstimmungsunterlagen ein Merkblatt zur Stimmabgabe.

7. Die Stimmberechtigten können ihr **Stimmrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
8. Wer **unbefugt abstimmt** oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Bereits der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3, § 108 d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Datum
06.05.2022

Unterschrift
gez. Johann Hartmann, Geschäftsleitender Beamter

Angeschlagen am: _____	Abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

DER ABSTIMMUNGSLEITER DER GEMEINDE DENKLINGEN

Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Bauleitplanverfahren Bahnhofstraße/Bischof-Müller-Straße/Buchweg/Industriestraße“ am Sonntag, 22.05.2022

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Bauleitplanverfahren Bahnhofstraße/Bischof-Müller-Straße/Buchweg/Industriestraße „ am Sonntag, 22.05.2022 gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Denklingen findet statt am Montag, 23.05.2022 um 19.30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Denklingen.

Der Abstimmungsausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete

Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis. Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Johann Hartmann
Abstimmungsleiter



**Stimmzettel
für den
Bürgerentscheid
"Bauleitplanverfahren Bahnhofstraße/Bischof-Müller-
Straße/Buchweg/Industriestraße "
in der Gemeinde Denklingen
am 22. Mai 2022**

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Denklingen für das sich durch folgende Straßen - Bahnhofstraße / Bischof-Müller-Straße / Buchweg / Industriestraße - ergebende Quartier ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel einleitet, dass zu Wohnzwecken dort nur Einfamilienhäuser/Mehrfamilienhäuser neu errichtet werden dürfen, die folgenden Vorschriften entsprechen:

- Pro jeweils abgeschlossener Grundstücksfläche von 225 qm darf eine Wohneinheit gebaut werden.
- Dabei darf die Geschossflächenzahl von 0,6 nicht überschritten werden.
- Je Gebäude dürfen jedoch nur maximal 6 Wohnungen entstehen.



Ja



Nein

EINSTIEG INS GIGABITZEITALTER

Flächendeckendes Glasfasernetz bis in die Häuser in Denklingen mit Ortsteil Epfach – LEW TelNet setzt Ausbau mit Gigabit-Förderprogramm des Freistaats und der Kommune um



Denklinger Unternehmen und Haushalte arbeiten, streamen und surfen in Zukunft mit Gigabitgeschwindigkeit: Denklingens Erster Bürgermeister Andreas Braunegger unterzeichnete mit LEW TelNet-Geschäftsführer Johannes Stepperger im Rathaus der Gemeinde einen Kooperationsvertrag zur Umsetzung des Glasfaserausbau. Den Aufbau des Gigabitnetzes in Denklingen und Epfach setzt LEW TelNet mit finanzieller Unterstützung des Freistaats Bayern und der Gemeinde um: Das Projekt wird im Rahmen der Bayerischen Gigabitrichtlinie, dem aktuellen, dritten Breitbandförderprogramm Bayerns (BayGiBitR) gefördert.

Mehr als 1.000 Glasfaserhausanschlüsse

LEW TelNet wird im Hauptort der Gemeinde Denklingen sowie im Ortsteil Epfach insgesamt rund 140 Kilometer neue Glasfaserkabel verlegen. Mehr als 1.000 Häuser oder Grundstücke erhalten dadurch einen Glasfaserdirektanschluss an das Hochleistungsdatennetz, das LEW TelNet in Bayerisch-Schwaben und Teilen Oberbayerns betreibt. LEW TelNet ist ein Telekommunikationsunternehmen der LEW - Gruppe. „Das Gigabitnetz ist für unsere Gemeinde ein Meilenstein. Denn schnelles Internet ist so wichtig wie nie zuvor“, sagt Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister der Gemeinde Denklingen. „Mit dem Glasfasernetz bis in jedes Haus sichern wir Standortvorteile und Lebensqualität – für unsere Unternehmen und für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Hauptort und in Epfach.“

„Denklingen geht in der Region voran: Mit dem Gigabitausbau in Denklingen setzt LEW erstmals in der Region ein Vorhaben der neuen Bayerischen

Gigabitförderung um“, sagt LEW TelNet-Johannes Stepperger „Wir knüpfen damit nahtlos an die rund 100 Ausbauprojekte an, die wir im Rahmen der ersten beiden bayerischen Förderprogramme zum Breitbandausbau durchgeführt haben.“

Übertragungsraten von bis zu 1 Gbit/s

Die Inbetriebnahme des Glasfasernetzes erfolgt gemäß den Förderrichtlinien spätestens nach vier Jahren. Für die Umsetzung werden Tiefbauunternehmen zunächst Leerrohre bis in die Haushalte verlegen. Für Häuser, bei denen noch keine Infrastruktur für Glasfaseranschlüsse vorhanden ist, werden Begehungen mit den Hauseigentümern stattfinden, um den Verlauf der Leitungen und der Einführung abzustimmen. Hier bringt LEW TelNet später die Glasfaserleitungen ein. LEW TelNet und die beauftragten Bauunternehmen werden rechtzeitig vorab die Denklinger Bürgerinnen und Bürger informieren. Alle an das Netz angebotenen Haushalte und Unternehmen können dann die Glasfaserprodukte der Lechwerke, LEW Highspeed, buchen, um das extra schnelle Internet über Glasfaser zu nutzen. Die direkte Anbindung mit Glasfaser ermöglicht eine Übertragungskapazität von bis zu 1 Gbit/s. Das ist in etwa die 10- bis 20-fache Geschwindigkeit im Vergleich zur Verbindung über die bestehende Telefonleitung. Außerdem kommt mit LEW Highspeed die bestellte Übertragungsgeschwindigkeit auch tatsächlich bei jedem Kunden an - unabhängig davon, wie weit der Haushalt vom nächsten Netzknoten entfernt ist oder wie viele Haushalte in einem Straßenzug gleichzeitig online sind. An den Glasfaserdirektanschlüssen gibt es keine Engpässe mehr beim Datenaustausch mit dem Internet.

Gigabit für Haushalte und Unternehmen

Die LEW Highspeed Dienste können sowohl Privathaushalte als auch Geschäftskunden nutzen. Neben dem Internetzugang bietet LEW Highspeed beispielsweise auch Telefonie und Fernsehen über Glasfaser (IPTV). Selbst spezielle Anforderungen von Unternehmen wie feste IP-Adressen oder mehrere Sprachkanäle lassen sich individuell buchen und einrichten. Die LEW Highspeed-Angebote in Denklingen und Epfach können voraussichtlich ab dem Frühsommer unter www.lew-highspeed.de gebucht werden.



LEHRGANG

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2022/2023

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising (LfL) einen Fortbildungslehrgang 2022/2023 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2022 bis Juli 2023 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 26. September 2022. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.000 Euro bzw. 250 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2022.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

KINDERGARTEN“MARIA SCHUTZ“

Die Jungen und Mädchen des BRK Kindergartens Denklingen möchten sich ganz herzlich beim VFL Denklingen für die großzügige Spende von Bällen und Pferdeleinen bedanken! Im Garten kann nun wieder nach Lust und Laune galoppiert, getrabt und Fußball gespielt werden.

Vielen lieben Dank.
Das Kiga-Team Denklingen



Foto: BRK Kindergarten Denklingen

KITZRETTUNG

Wir bitten alle Landwirte um frühzeitige Bekanntgabe der Mähtermine.

- Denklingen 1:
0 17 6/34 36 29 93
- Denklingen 2:
0 17 3/4 30 46 15
- Denklingen 3:
0 17 2/8 35 07 17



Vielen Dank
Ihre Jagdpächter

AB 2016

DORFLADEN DENKLINGEN



Unsere Öffnungszeiten:

Mo. und Mi.	7 - 13 Uhr 15 - 18 Uhr
Di. und Do.	7 - 13 Uhr
Fr.	7 - 18 Uhr
Sa.	7 - 12 Uhr

Telefon: 08243-7714770

**Für unseren Denklinger Dorfladen mit Herz
suchen wir ab sofort:**



Mitarbeiter/innen auf MINI-Job-Basis (gerne auch Schüler und Studenten)

Warenpflege – Warenausgabe - Kasse
Backwaren & Trockensortiment
Obst & Gemüse

Molkereiprodukte und Tiefkühlwaren

Für unser Team wünschen wir uns freundliche, kreative und flexible
Kollegen/innen-die Freude am Umgang mit unseren Kunden haben.

Verkäufer-in (m/w/d) Lebensmittel – Einzelhandel mit Erfahrung in der Frischetheke in Teilzeit 15 bis 20 Std. Wo

Verkauf von Lebensmitteln; Warenannahme; Warenkontrolle und Regalpflege

Wir bieten:

Faire Arbeitszeiten und Bezahlung.

Eine interessante und vielseitige Tätigkeit mit netten Kunden und einem
klasse Team. Bestehend aus unseren Angestellten und engagierten,
ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Bewerbung gerne per Mail:

dorfladen.denklingen@gmail.com

Fragen zur Stellenausschreibung gerne unter: 0162-9010100

Dorfladen Denklingen UG, Hauptstraße 13, 86920 Denklingen

www.dorfladen-denklingen.de

• **Wie wird die Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft berechnet?**

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist der **Ertragswert** (Grundsteuerwert) entscheidend. Dieser wird auf Grundlage der Eigentumsflächen und der nutzungsabhängigen, pauschalen Faktoren berechnet.

• **Wie läuft die Grundsteuerreform ab?**

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer müssen vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abgeben.

Nach Eingang der Grundsteuererklärung stellt das Finanzamt die Äquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag jeweils per Bescheid fest.

Die Kommune ermittelt dann im Jahr 2024 mit dem jeweiligen Hebesatz die neue Grundsteuer und versendet den Grundsteuerbescheid. Erst im Grundsteuerbescheid steht, wie viel Grundsteuer ab 2025 bezahlt werden muss.

In den Folgejahren wird bei Grundstücken die Grundsteuer nur dann neu berechnet, wenn sich an den Flächen oder der Nutzung etwas ändert. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wird sie hingegen, wie auf Bundesebene, turnusmäßig alle sieben Jahre neu ermittelt.

Hier finden Sie weitere Informationen

- Ausführliche Informationen und Erklärvideos unter www.grundsteuer.bayern.de
- Chatbot auf www.elster.de unter dem Punkt „Wie finde ich Hilfe?“
- Informations-Hotline: 089 / 30 70 00 77
Mo. - Do.: 08:00 - 18:00 Uhr, Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr
- Kostenloser Online-Zugriff auf Daten aus dem Liegenschaftskataster vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2022 über www.elster.de
- Ausführliche Ausfüllanleitungen zur Grundsteuererklärung
- Informationsschreiben, das ab April bis Juni 2022 an den Großteil der Eigentümerinnen und Eigentümer versandt wird
- Berechnung der Grundsteuer in den anderen Bundesländern: www.grundsteuerreform.de



Grundsteuerreform in Bayern



Impressum

Bayerisches Landesamt für Steuern
Sophienstraße 6
80333 München
Tel: 089 9991-0

• **Was ändert sich bei der Grundsteuer?**

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer nach einer neuen Grundlage berechnet. Diese wird für alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu ermittelt.

Bis 2024 ist für die Grundsteuer noch das alte Recht (Einheitsbewertung) entscheidend.

Die **Grundsteuer B** für Grundstücke des Grundvermögens wird künftig nach der Größe der Fläche von Grund und Boden sowie ggf. der Gebäudefläche und deren Nutzung berechnet.

Für die **Grundsteuer A** für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist auch zukünftig der Ertragswert des Betriebs entscheidend.

• **Muss man eine Steuererklärung abgeben?**

Jeder, der am 1. Januar 2022 Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks oder Betriebs der Land- und Forstwirtschaft war, muss eine Grundsteuererklärung abgeben.

Diese können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter www.elster.de oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen ab dem 1. Juli 2022 im Internet, in Ihrem Finanzamt oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

Wichtig! Die Grundsteuererklärungen müssen Sie im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 abgeben.

• **Wie wird die Grundsteuer B für Grundstücke berechnet?**

Es sind vier Faktoren entscheidend:

Grundstücksfläche

Entscheidend ist die Fläche des Grund und Bodens, also der Flurstücke. Ist das Flurstück bebaut, wird auch die bebaute Fläche berücksichtigt.

Ist ein Gebäude in Wohnungs- oder Teileigentum aufgeteilt, wird jede Wohnung bzw. jedes Teileigentum gesondert mit der zu der Wohnung / zu dem Teileigentum gehörenden anteiligen Grundstücksfläche angesetzt.

Gebäudefläche

Zusätzlich ist bei bebauten Grundstücken die Gebäudefläche zu berücksichtigen. Die Gebäudefläche ist bei einer Wohnnutzung die Wohnfläche (nach der Wohnflächenverordnung), bei einer anderen Nutzung die Nutzfläche.

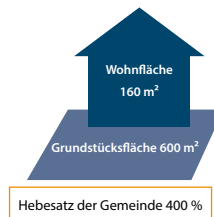
Äquivalenzzahlen

Diese sind gesetzlich vorgegeben.
Grundstücksfläche: 0,04 € je m²
Gebäudefläche: 0,50 € je m²

Grundsteuermesszahlen

Die Grundsteuermesszahlen sind ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben. Sie betragen für den Grund und Boden 100 %, die Wohnfläche 70 % und die Nutzfläche 100 %. Sie werden in bestimmten Fällen (Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau) ermäßigt.

• **Berechnungsbeispiel für die Grundsteuer B**



	Grund und Boden	Wohnhaus
Fläche	600 m ²	160 m ²
x Äquivalenzzahl	0,04 €/m ²	0,50 €/m ²
= Äquivalenzbetrag	24 €	80 €
x Grundsteuermesszahl	100 %	70 %
=	24 €	56 €
= Grundsteuermessbetrag	80 €	
x gemeindlicher Hebesatz	400 %	
= zu zahlende Grundsteuer	320 €	

• **Wie hoch ist der Hebesatz?**

Der Hebesatz ist ein individuell von den Kommunen festgelegter Prozentsatz, mit dem letztlich die Höhe der Grundsteuer bestimmt wird. Der Hebesatz kann deshalb von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch sein. Die Kommunen werden die Hebesätze für das Jahr 2025 voraussichtlich im Jahr 2024 festlegen.

STADTRADELN 2022 IM LANDKREIS LANDSBERG AM LECH: AUCH UNSERE GEMEINDE IST MIT DABEI!

In diesem Jahr findet wieder die STADTRADELN-Aktion im Landkreis Landsberg am Lech statt: Auch die Gemeinde Denklingen ist während des Radl-Zeitraums mit dabei. Vom 26. Juni bis einschließlich 16. Juli 2022 sind wieder alle radlinteressierten Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, so viele Kilometer wie möglich auf dem Rad zurückzulegen. Eingeläutet und beendet wird der STADTRADELN-Aktionszeitraum mit einer Auftakt- und Abschlussfahrt, die wie im letzten Jahr als Sternfahrten organisiert sind.

Wie bei den letzten zwei STADTRADELN-Aktionen 2020 und 2021 spendet auch in diesem Jahr das EDEKA-Logistikzentrum in Landsberg eine großzügige Summe, abhängig von der geradelten Kilometerleistung, zugunsten einer sozialen Initiative im Landkreis. In diesem Jahr fiel die Entscheidung auf die Lebenshilfe Landsberg, die von dem Spendenerlös E-Bikes anschaffen möchte: Mit diesen E-Bikes haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Landsberg die Möglichkeit mit dem Fahrrad zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Lebenshilfe zu fahren.

Seien Sie also dabei, wenn es wieder heißt: Radeln für ein gutes Klima im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Anmeldung zum STADTRADELN ist bereits möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.stadtradeln.de/landkreis-landsberg.



Das Landratsamt Landsberg möchte Sie auf folgende, bevorstehende Aktionen des Klimaschutzmanagements der Kreisverwaltung hinweisen mit der herzlichen Einladung zur Teilnahme:

In diesem Jahr finden u. a. statt: die **STADTRADELN-Aktion vom 26.06. bis 16.07.2022**, sowie ein **Vortrag mit Prof. Harald Lesch** zum Thema Klimawandel und Gesundheit **am 23.05.2022 um 19:00 Uhr in der Mittelschule Landsberg**.

Informationen über weitere Klimaschutzaktivitäten finden Sie auch auf unserer Webseite www.klimaschutz-landkreis-landsberg.de

Ebenfalls wird auf die Broschüre „**Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2022**“ als Service und Einkaufshilfe für alle Bürgerinnen und Bürger hingewiesen. Diese ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.klimaschutz-landkreis-landsberg.de/klimatipps/>

SELBSTBESTIMMT BIS ZULETZT Vom Sterben

DO 19. MAI 2022 • VORTRAG • LANDSBERG

WANN & WO	17 Uhr Landratsamt Landsberg Sitzungssaal (1. OG) Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech
E-Mail	Senioren@LRA-LL.Bayern.de
Veranstalter	Kreiskulturtag in Kooperation mit Pajam Rais Parsi vom Fachgebiet Koordinationsstelle Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
EINTRITT	frei
SONSTIGES	Parkdeck des Landratsamtes
Parkplätze	ja
Barrierefrei	ja
Internet	www.kreiskulturtag-landsberg.de

WIE WOLLEN, WIE DÜRFEN WIR STERBEN? Ein Vortrag zu einem Thema, das uns alle betrifft

Tod und Sterben: ein schwieriges Thema. Viele Menschen schieben es weit „zur Seite“ und möchten nicht darüber sprechen. Dennoch haben die meisten schon eine Vorstellung darüber, wie es einmal „gehen oder passieren“ sollte.

Dr. Veronika Schraut ist Professorin für Pflege an der Hochschule Kempten und examinierte Altenpflegerin. In ihrem Vortrag geht es um die Frage, ob wir so sterben können, wie wir gerne sterben möchten. Das „Sterben alter und älterer Menschen mit und ohne Demenz“, wird ebenso wie „Sterbehilfe“ und „Sterbeorte“ thematisiert.

Im Anschluss an den Vortrag haben die Zuhörenden die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mit der Expertin zu diskutieren.

Abbildung: privat





Neutrales und kostenloses Beratungsangebot

Hilfebedürftigkeit und oder Pflegebedürftigkeit tritt oft unvorhergesehen ein. Es gibt vielerlei Gründe, die das Leben entscheidend verändern können: ein Schlaganfall, ein Unfall, eine schwere Erkrankung, fortschreitende Hilfebedürftigkeit und vieles mehr.

Was alles muss organisiert werden, wenn plötzlich der Vater, die Mutter, die eigene Frau oder Ehemann zum Pflegefall wird? Woran muss man als Erstes denken, wo hole ich mir Hilfe? Wer vermittelt diese? Und wer ist Ansprechpartner?

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes informieren und beraten Sie zu allen Fragen rund um das Thema Pflege und Versorgung. Die Beratung erfolgt neutral und kann kostenfrei in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich werden alle Angaben vertraulich behandelt.

Wir beraten Sie u. a. zu folgenden Fragestellungen

- ☉ Wie beantrage ich einen Pflegegrad und welche Voraussetzungen gibt es hierfür?
- ☉ Welche Möglichkeiten gibt es, damit ich solange wie möglich zu Hause wohnen kann?
- ☉ Welche Hilfsangebote gibt es bei mir vor Ort?
- ☉ Wie lässt sich die erforderliche Hilfe/Unterstützung finanzieren?

Wir helfen Ihnen weiter – gerne beraten wir Sie persönlich im Pflegestützpunkt, telefonisch oder nach Absprache bei Ihnen zu Hause.

Kontakt

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes Frau Bährle und Frau Grieshaber

- ☉ telefonisch unter **08191 129-1555** oder
- ☉ per E-Mail unter **Pflegestuetzpunkt@LRA-LL.Bayern.de**
- ☉ Pflegestützpunkt Landsberg am Lech
Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech



Der Schützenverein „Frohsinn“ Denklingen

führt am Samstag, den

14. Mai 2022

in Denklingen und Dienhausen eine

Altpapiersammlung

durch.

Das Sammelgut sollte ab **9.00 Uhr gebündelt** und gut sichtbar am Straßenrand bereitgestellt werden.

Selbstanlieferung ist von **9.00 bis 10.30 Uhr** möglich.

Achtung: neuer Containerplatz auf dem geteerten Platz in der Industriestraße Nr. 5 (gegenüber Ausbildungszentrum HIVO)

Zur Beachtung:

Kartonagen, Pappe und Plastiktüten werden **nicht** mitgenommen!
Bitte verwenden Sie zum Bündeln kein Klebeband!

EN DORF BEWEGT SICH

Wann: Donnerstag, 26.05.2022

Start: von 13 Uhr – 14³⁰ Uhr

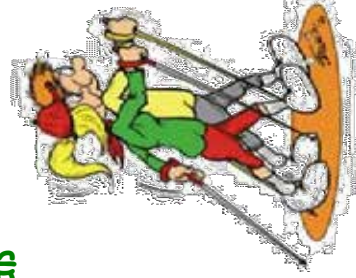
Wo: Sportheim Denklingen

Wer: Jung und Alt, Groß und Klein

**Verschiedene ausgewiesene Strecken für
„Jogger, Nordic Walker, Hobbyläufer und heuer
(2022) mit Vaternachts Überraschungsrunde“**
(Für Gruppen sehr gut geeignet)

Laufen hält fit und macht Spaß

Preise gibt's für: den Ältesten,
den Jüngsten
die größte Gruppe



Findet bei jedem Wetter statt
Die Teilnahme kostet nichts,
höchstens etwas Überwindung!!

mit Kaffee und Kuchen

Veranstalter: VfL Denklingen Vorstandschaft



**FEUERWEHR
DIENHAUSEN**

**HELPER VOR ORT
DENKLINGEN**

SPONSORING und Spenden
zu unserem

Festwochenende mit Fahrzeugsegnung vom 23.09. – 25.09.2022

Liebe Freunde und Gönner des Feuerwehrvereins Dienhausen und der Helfer vor Ort Denklingen, mit unserem Sponsoringkonzept möchten wir Euch alle Sponsoring- sowie Spendenmöglichkeiten rund um unsere Fahrzeugsegnung aufzeigen:

- Anzeige in der **Festschrift** zwischen **50 €** und **240 €**
- Werbemöglichkeit eines **Bauzaun-Banners** für **200 €**
- Werbe-Nutzungsrecht als **Veranstaltungs-Sponsor** zwischen **500 €** und **3.000 €**
- **Spenden** gegen Spendenquittung und namentlicher Nennung in der Festschrift ab **50 €**

Wir hoffen, Euer Interesse geweckt zu haben und freuen uns, auf Eure Unterstützung per Sponsoring oder Spenden! Schreibt uns gerne eine E-Mail an: fahrzeugsegnung.dienhausen@gmail.com. Wir melden uns umgehend.

Lieben Dank im Voraus.

Eure Feuerwehr Dienhausen und Helfer vor Ort Denklingen

Überblick Festprogramm:

Freitag, 23.09.2022

Blaulichtparty mit den ALLGÄU Feager



Samstag, 24.09.2022

Dienhausner Wiesn Abend mit dem Musikverein Denklingen

Sonntag, 25.09.2022

Festsontag mit Fahrzeugsegnungen im Rahmen des Festgottesdienstes, Frühschoppen und Mittagessen mit dem Musikverein Denklingen

Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Dienhausen e.V.

Weitere Informationen: www.hvo-denklingen.de

fahrzeugsegnung.dienhausen@gmail.com

EINLADUNG ZUM MITMACHEN!

INFOABEND FESTWOCHEHENENDE MIT FAHRZEUGSEGUNUNG

Dienstag, 10.05.22 um 19:00 Uhr im

Bürger- und Vereinszentrum Denklingen

Liebe Vereine der Gemeinde Denklingen,
Liebe interessierte Firmen und Bürger:innen,

anlässlich der Segnung der neuen Einsatzfahrzeuge der **Freiwilligen Feuerwehr Dienhausen** und der **Heifer vor Ort Denklingen**, möchten wir die Bitte um Gottes Segen mit einem Festwochenende begleiten.

Die Festlichkeiten werden vom 23.09 – 25.09.2022 in Dienhausen am Bachweg auf der Wiese hinter dem Feuerwehrgelände stattfinden.

Ein solches Fest kann nur mit vielen fleißigen Händen ein voller Erfolg werden und darum möchten wir jeden Einzelnen von euch ganz herzlich zu unserem Infoabend am Dienstag, 10.05.22 um 19:00 Uhr im Bürger- und Vereinszentrum Denklingen einladen!

Im Anschluss findet eine weitere Veranstaltung der Gemeinde Denklingen für alle Vereine zur Terminbesprechung im kommenden Jahr statt. Hierzu wird nochmals separat von der Gemeinde eingeladen.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Eure Freiwillige Feuerwehr Dienhausen & die Helfer vor Ort Denklingen

Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Dienhausen e.V.
Weitere Informationen: www.hvo-denklingen.de
fahrzeugsegnung.dienhausen@gmail.com

Helperformular

Fahrzeugsegnung 23.09. - 25.09.2022

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Wohnort:

Telefon / Handy:

E-Mail:

Abgabe spätestens 01.07.2022

Manuela Bauer

Weihertalstr. 10

86920 Dienhausen

E-Mail: bauer.manuela1@gmx.de

Telefon: 0171 3167256

Ja, ich helfe verbindlich

Bitte nachfolgend Tätigkeitswunsch ankreuzen (Mehrfachauswahl möglich).

Die feste Einteilung der einzelnen Aufgaben erfolgt im Nachhinein nach Abgabe aller Helferformulare.

Tätigkeit // Festtag	Freitag, 23.09.	Samstag, 24.09.	Sonntag, 25.09.
Auschanke			
Weizenwagen			
Bar			kein Dienst
Kasse (Eintritt)		kein Dienst	kein Dienst
Bonkasse			
Bedienung	kein Dienst		
Toiletten/Waschräume			
Security			
Deko			
Betreuung Hüpfburg		kein Dienst	kein Dienst
Bereitschaft (Springer)			

Zeltaufbau:

17.09.2022, ab 9:00 Uhr

26.09.2022, ab 9:00 Uhr

18.09.2022, ab 9:00 Uhr

27.09.2022, ab 9:00 Uhr

28.09.2022, ab 9:00 Uhr

Zeltabbau:

Zeltwache: vom 17.09. - 27.09.22

Ja, würde ich machen

Tag(e) _____

(Genaue Einteilung folgt)

Vorbereitungen: (19.09. - 22.09.2022 / z. B. Zeltbeleuchtung, Deko, sonstige Tätigkeiten)

Ja, ich habe in der Woche vor dem Fest Zeit bei allgemeinen Tätigkeiten zu helfen

Küche: (Vorbereitungen, Ausgabe, Spülen, sonstige Tätigkeiten)

Vorbereitungen

Samstag, 25.09.2022

Freitag, 23.09.2022

Sonntag, 26.09.2022

Kuchen: (Kuchenschachteln werden gestellt)

Sonntag, 25.09.2022 (ca. 70 Stück) Anzahl: _____ Stück

Heifer-Shirt

T-Shirt (Preis: gegen Spende) Größe: M / W _____ Polo-Shirt (Preis: 20,00 €) Größe: M / W _____

Sonstiges:

VIELEN DANK für eure Unterstützung!

BAUER SEPP'S MÄRCHENBÜHNE IM BVZ



Am Nachmittag des 19. April's kam Bauer Sepp's Märchenbühne nach Denklingen. Im BVZ baute er seine einzigartige Märchenbühne mit einem separaten Erzählerfenster, aus dem er beim Bühnenwechsel herausschaute und mit dem Publikum redete, auf. Direkt daneben befand sich die Puppenbühne, auf der das Stück „Bauer Sepp und Osterhase Lilli“ mit Handpuppen gespielt wurden.

Zahlreiche Kinder mit ihren Mamas und Papas sowie Omas und Opas warteten voller Spannung und Aufregung bis sich der Vorhang öffnete und es endlich los ging.

Das Hasenmädchen Lilli lebte beim Bauer Sepp auf dem Blaslhof. Eines Tages war sie sehr traurig und weinte. Sie erzählte dem Sepp, dass sie so gerne einmal eine Osterhäsin sein möchte, um dem richtigen Osterhasen beim Verteilen der Osternestchen zu helfen. So machte sich der Bauer Sepp auf die Suche nach dem Osterhasen.

Bei der Vorstellung wurde viel gelacht, geklatscht und auch gesungen.

Wir, vom Verein Sonnenschein bedanken uns bei Bauer Sepp und seiner Frau Claudia, dass sie bis vom Staffelsee den Weg zu uns nach Denklingen gefunden haben.

Es hatten alle eine Menge Spaß an diesem Ferien-nachmittag.

Sonnenschein e.V.
Bericht: Aßner Petra
Foto: Haseitl Kathrin

FREIWILLIGE FEUERWEHR EPFACH E.V.

Am 22. April konnte die Feuerwehr Epfach die Generalversammlung der letzten beiden „Corona“ Jahre nachholen. Nach 40 Jahren aktiven Dienst, davon 12 Jahre als 2. Vorsitzender und etliche Jahre als Atemschutzgerätewart konnte Herr Eduard Schweiger zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vielen Dank für 40 Jahre Dienst im Feuerwehrwesen zum Schutz der Bevölkerung.

Ebenso konnte die seit 2 Jahren fällige Neuwahl der Vorstandschaft erfolgen. Kassier Markus Martin stellte sich nach 14 Jahren nicht mehr zur Wiederwahl. Hier konnten wir mit Daniela Edenhofer ein junges Vereinsmitglied gewinnen seine Nachfolge anzutreten. Wir wünschen ihr ein glückliches Händchen im Führen der Vereinskasse und danken Markus Martin für die zuverlässige Führung der Vereinsfinanzen in den letzten 14 Jahren.



Auf dem Bild abgebildet sind der ausgeschiedene Kassier Markus Martin, das neue Ehrenmitglied Eduard Schweiger, 1. Vorsitzende Claudia Deininger, Schriftführerin Nadja Först und 2. Vorsitzender Markus Geiger.

BESUCH VOM OSTERHASEN IM BRK-WALDKINDERGARTEN DENKLINGEN

Schon Tage zuvor, waren die Kinder sehr aufgeregt, da sie sich auf den Osterhasen gefreut haben. Es wurden im Voraus fleißig Papiertüten mit Osterhasenmotiven gebastelt, Lieder gesungen und Ausschau nach Hasenspuren gehalten. Tatsächlich hatte der Osterhase bei seinen Vorbereitungen, das ein oder andere Schokoladenei auf seinem Weg verloren. Aber den fleißigen Spurensuchern blieb dies natürlich nicht verborgen.

Und dann war es soweit:

Im Morgenkreis hörte man fröhliche Kinderstimmen das Lied „Stups, der kleine Osterhase“ singen. Die Kinder machten sich dann in gewohnter Weise auf den Weg in den Wald und konnten freudig feststellen, dass der Osterhase die Papiertüten tatsächlich befüllt hatte. Bunte Ostereiermalkreiden und ein kleines Schokoladenhäschen ließen die Kinderaugen zum Strahlen bringen.

Hungrig von der eifrigen Suche und zurück an der Waldkindergartenhütte, erwartete die Kinder ein reichlich gedecktes Osterfrühstück mit Schnittlauch-Frischkäse-Brotchen, Tee und vielen weiteren Leckereien.

Doch das war noch nicht alles.



Der Osterhase hatte im großen Nest noch eine Überraschung für alle Kinder bereitgehalten. Ein großes Thermometer für den Waldkindergarten, sowie ein Gemeinschaftsspiel für die gesamte Gruppe. Dies war ein schönes Osterfest.

Herzlichen Dank dafür an das BRK-Waldkindergartenteam!

Elternbeirat BRK-Waldkindergarten

„RAMADAMA“

Unsere Ministranten starteten am Samstag, 09. April um 9.30 Uhr morgens bei ziemlich kalten Temperaturen zum „Ramadama“.



Wir teilten uns in drei Gruppen auf und marschierten mit unseren Bollerwagen und gut ausgerüstet mit Handschuhen und Greifzangen los, um den Müll entlang der Hecken und Wiesen einzusammeln.



Dabei fanden wir viele interessante Sachen und auch einige Kuriositäten. Bald hatten wir acht bis neun Müllsäcke gefüllt mit allerhand Unrat.



Um 13 Uhr wärmten wir uns dann in der Gaststätte „zum Vogelherd“ auf und bekamen eine leckere Brotzeit von der Gemeinde spendiert. Vielen Dank dafür. Super, dass so viele Ministranten Zeit hatten, rund ums Dorf aufzuräumen.

Fotos: Tanja Sporer, Conni Hauke



Musikalischer Frühjahrsgruß

durch den Musikverein Denkingen

Samstag, 21.05.2022
Sonntag, 22.05.2022

Aufgrund der Corona-Pandemie haben wir unsere Tradition des Neujahrspiels in den letzten beiden Jahren absagen müssen. Für uns ist diese Tradition ein wichtiger Bestandteil unseres Musikerjahres. Wir möchten dies gerne am 21. und 22.05. nachholen.

**Vielen Dank für Eure Unterstützung,
Euer Musikverein Denkingen**



Eisstockschießen TSV Epfach



Die Stockschießen des TSV Epfach beginnen ab sofort mit dem Training auf den neuen Stockbahnen.

Wer Interesse an dieser schönen Sportart hat, kann ganz unverbindlich zu uns am Sportheim in Epfach vorbeischaun und mitmachen. Wir schießen jeden Donnerstag ab 19 Uhr. Es würde uns wirklich freuen wenn wir dabei auch einige neue Sportfreunde begrüßen könnten.

**Nähere Informationen bei
Spartenleiter: Martin Haseittl Tel. 08869/1233
Technischer Leiter: Heinz Loskot Tel. 08869/326**



**111. Generalversammlung mit Neuwahlen
am 29. Mai 2022 um 19.30 Uhr
in der Turnhalle in Epfach**

Der Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach e.V.
lädt seine Mitglieder, Freunde, Gönner
und alle Interessierten herzlich dazu ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Totengedenken
2. Tätigkeitsberichte
 - a) Schriftführer
 - b) Kassier mit Revisionsbericht
 - c) Jugendleiter
 - d) Vorplattler
 - e) Volksmusikwart
 - f) Theaterleiterin
 - g) Trachtenwartin
 - h) Vorstand
3. Bericht historischer Ausschuss mit Kassenbericht
4. Ehrung langjähriger Mitglieder
5. Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses
6. Neuwahlen
7. Terminvorschau
8. Wünsche und Anträge

Matthias Scheikle jun.
1. Vorstand

INTERFORST
Messe München



Der Holzhauerverein Denklingen, Dienhausen, Epfach

besucht am 18.07. die INTERFORST-Messe in München.
Nähere Infos folgen.

Die Interessenten können sich beim 1. Vorstand Johann Ried eine
Karte für 29€ reservieren.



GARTEN UND NATURFREUNDE

Meine lieben Garten- und Naturfreunde,

da Pius die Aprilkolumne schrieb, wünsche ich Euch nachträglich frohe Ostern, das geht noch ganz fabelhaft, da Ostern ja erst an Christi Himmelfahrt abgeschlossen ist.

Im März hielten wir einen Terrapretakurs bei Preisingers im Garten. Danke an Marlies und Pius dafür!!! Da ich in den letzten Jahren etliche Verkohlungskurse machte, hielt ich schon jahrelang nach einer, der Terrapreta ähnlichen Erde Ausschau. Nun habe ich bei einem interessanten Kurs die gefunden, die meiner Meinung nach die beste Erde ist. Sie ist sehr

Besonders und nähert sich nach sechsjährigen Studien der Amazonasschwarzerde zu 96 % an. So möchten wir Euch diese Erde, die wir über den Gartenbauverein bestellt haben, zum Einkaufspreis (gerne eine Spende für unsere Arbeit mit draufzulegen) anbieten. Die Erde wird ab ca. Ende April zur Verfügung stehen. Diese großartig-fantastische „Sonnenerde“ bekommen wir in Bigbags und geben diese dann in von Euch mitgebrachten Gefäßen in Litern ab. Bitte gerne bei mir anzurufen 08869 9137076. Voraussichtliche Abgabezeiten sind der 11.05.22 und der 12.05.22 vormittags zwischen 10.00 und 12.00 Uhr. Weitere Termine gerne nach Absprache und Abgabe natürlich an alle prächtigen, grandios- unübertroffenen, lieben Gartenmenschen unserer Gemeinde. Es ist schon einiges vorbestellt, bitte sehr bald anzurufen.

Am Samstag, 14.05.22 halten wir unseren allseits beliebten Pflanzentausch mit Kaffee und lecker Kuchen ab. Gerne nehmen wir auch noch Torten-Kuchenspenden an. Auf massenhaftes Eintrudeln Eurerseits am 14. des Maien, freuen wir uns.

Am 1. April hatten wir in einem Garten in Epfach einen Strauchschnittkurs angeboten. Johann Kaiser, Günther Kirchbichler und ich trafen uns um 14.15 Uhr bei kaltem, schneenassem Wetter in besagtem Garten. Günther hat sich in „Schale“ geworfen. Welche Schale meine ich da? Günther brachte seine fabelhafte Motorsäge mit um auch 15- 20 cm dicke Hölzer durchzusägen. So brauchte Günther auch eine Motorsägenspezialkleidung, also die „Holzerschutzschale“.



Gleichzeitig mit uns trafen auch die Kursteilnehmer ein. Erstmal gaben wir eine Einführung zu den verschiedenen Schnittwerkzeugen, wie Sägen, Zwicken und Handscheren. Dann gingen wir zu verschiedenen Sträuchern und besprachen zuerst wie, wo und warum diese geschnitten werden sollten.

Dann fingen wir an einem älteren Haselnussstrauch an. Es gilt für fast alle Sträucher, Ausnahmen bestätigen die Regel, die selbe Technik. Alte dicke Äste werden normalerweise alle drei bis vier Jahre aus dem Strauch ganz unten abgeschnitten, die neuen aber unbedingt stehen gelassen. Um eine schöne Strauchform zu erhalten, schneidet man z.B. bei einer Forsythie, bei den neuen meistens äußeren Zweigen in Bauchhöhe ab. Innere Zweige auf ca. Brust und je nach Größe auch in Kopfhöhe ab. Dies erklärte Hans den Teilnehmern anhand der Forsythien ganz ausführlich.

So werkelten und säbelten wir abwechselnd mit den Kursteilnehmern, an Haselnusssträuchern, Forsythien, Felsenbirne und einigen anderen Sträuchern. Als wir durchgefroren und nass waren, haben wir um ca. 17.00 Uhr den Kurs beendet. Danke an die Frau Gartenbesitzerin. Einen besonderen Dank möchte ich an Hans und Günther, an alle Gartenpfleger von unserem Verein aussprechen, die nicht nur die Obstwiese wunderbar in Schuss halten, so auch hier beim Strauchschnitt ein super Team abgaben. Im Herbst oder Winter bieten wir wieder einen Strauchschnittkurs an, hoffentlich bei besserem Wetter.

Ich wünsche Euch soviel Maienglück, das der Milchstraße gleicht, nicht einzelner aber zusammen lichtstrahlender Sterne.

VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

BORN TO BE WILD MC Landsberg e.V.	Röder Hermann	0157/74647316
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Meyer Christian	0176/24440299
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Förderverein Sonnenschein	Haseitl Katrin	08243/9935849
Frauenbund Denklingen	Martin Michaela	08243/960890
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Initiative Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Dienhausen	Müller Stefan	08243/9682333
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Ahmon Christian	0151/40172613
Landjugend Epfach	Rambach Hannes	08869/1691
Musikverein Denklingen	Waldhör Jürgen	08243/961276
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
Pfarrgemeinderat Epfach	Geiger Ulrike	08869/5331
Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof	Maier Manuela	08869/5107
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Seniorenkreis Denklingen	Inning Ottilie	08243/1649
Seniorenkreis Epfach	Salcher-Stinglwagner Anna	08191/9705894
Spirit of Joy	Finsterwalder Andrea	08243/2691
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Schweiger Wendelin	08243/1587
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495

KONTAKT ZUM RATHAUS

Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.denklingen.de zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr
 Do 14.00–18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	EMAIL
Zentrale		0 82 43/8 53 33-33 Fax 0 82 43/8 53 33-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	0 82 43/8 53 33-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	9	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

Notrufe

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Polizei	110
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117	Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
		Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150

Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
 Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33 Fax: 0 82 43 / 8 53 33 - 544
 EMail: gemeinde@denklingen.de
 Internet: www.denklingen.de

Öffnungszeiten:
 Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr
 Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr
 Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 92 306 0

Jobcenter Landsberg am Lech
 Telefon 0180 / 1000 256 851 000

Bezirksschulinspektor/Lehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian
 St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf
 Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539
 für Epfach, Stefan Welz
 Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen
 Telefon 0 82 43 / 96 10 10

Amt für Landwirtschaft

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a, 82256 Fürstfeldbruck
 Telefon 0 81 41 / 32 23 0

Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 10 80

Finanzamt Landsberg am Lech

Israel-Beker-Str. 20, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 332 0

Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 932 0

Landratsamt Landsberg am Lech

Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 0
 Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 1481
 KfzZulassungsstelle 0 81 91 / 129 1337

LechElektrizitätswerke, Betriebsstelle BuchloeLechrain

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
 24Std.Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 0

Soziale Einrichtungen

Senioren und Pflegeheime
 Alten und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt
 Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 91 95 0
 CaritasSeniorenzentrum HeiligGeistSpital
 Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 94 08 50
 KreisSeniorenheim Vilgertshofen
 Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
 Telefon 0 81 94 / 93 05 0
 Seniorenpension Tannenhain
 Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 89 19 / 92 25 51
 Ökumenische Sozialstation St. Martin
 Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 92 860
 Mobile Pflege Fuchstal
 Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
 Telefon 0 82 43 / 99 35 50
 Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.
 Ansprechpartner für Landsberg am Lech:
 Roswitha Hupfer-Müller
 Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42
 EMail: hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer
 kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige
 Bischof-Riegg-Str. 9 86899 Landsberg am Lech
 Tel.: 08191/42388 Fax: 08191/921433
 EMail: info@hpfvlandsberg.de Internet: www.hpfvlandsberg.de

Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon 0 81 91 / 94 91 0
 EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
 Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld
 Tel.: 08152/7940128 Fax: 08152/7940129
 EMail: eutb.ow@ospeev.de Internet: www.teilhabeberatung.de

Kindergarten „Maria Schutz“

Bischof-Müller-Straße 5, 86920 Denklingen
 Telefon 0 82 43 / 13 44

Schulen

Grundschule Denklingen,
 Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0, Fax 8 53 39 - 10
 Weiterführende Schulen:
 Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130
 Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010
 Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080
 Joh.-Winkl.-Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640
 Staatl.-Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 0
 Welfen-Gymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 0
 Marien-Gymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 821 / 455 811 600

Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14 buecherei@denklingen.eu
 Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,
 Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“
 Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40
 Kath. Pfarramt Asch
 Telefon 0 82 43 / 23 05
 Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach
 Zentralbüro der PG Lechrain
 St.-Nikolaus-Str. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39
 Evang. Pfarramt Schongau
 Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann
 Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71
 Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,
 Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr
 Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
 Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
 0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk
 max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:
 In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich
 die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst
 Psychiatrie wenden.
 Mehr Informationen unter: www.krisendienstpsychiatrie.de

Abfallentsorgung

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:
 Kostenlose ServiceNummer 0800 800 300 6
 Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
 86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:
 Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr
 (01.03.–31.10./Sommerzeit)
 Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr
 (01.11.–28.02./Winterzeit)

Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über römische Geschichte
 VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 88 69 / 9601-0
 täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

Mitteilungsblatt Denklingen

- Auftrag für die nächste Ausgabe _____
 - Auftrag für 6 Ausgaben mit 10 % Rabatt
 - Jahres-Auftrag für die nächsten 12 Ausgaben mit 20 % Rabatt
- per E-Mail: info@creativ-AG.de

Anzeigenschluss Juni - Ausgabe: 27.05.2022
Anzeigenschluss Juli - Ausgabe: 24.06.2022
Anzeigenschluss Aug. - Ausgabe: 29.07.2022



Mitteilungsblatt Denklingen

Auftrag per Fax 0 92 29 / 9 73 45 91

Auflage: 1.200 Exemplare

Verbreitung: Gemeindegebiet Denklingen

Termine: Erscheinen: mtl. zum Ersten Freitag
Anzeigenschluss: **25. des Vormonats**

Umfang: DIN A4, 4-farbig, (i. d. R. 16 Seiten)

Satzspiegel: 180 mm breit x 240 mm hoch
(Spaltenbreite 85 mm)

Formate: Standard-Formate siehe unten bzw. individuelles Format 1- oder 2-spaltig

Preise: schwarz/weiß 0,90 € / mm zzgl. MwSt.
farbig 1,50 € / mm zzgl. MwSt.

Vorlagen: als Daten fertig an creativ management oder Bearbeitung nach Aufwand

Beilagen: 195,- € / Tausend (Auflage 1.200) zzgl. MwSt. bis 20 g, darüber auf Anfrage. Anlieferung bis zum 20. des Vormonats

Preise zzgl. MwSt. - es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Rechnung nach Erscheinen, bei Mehrfachbelegung 3 Ausgaben zusammen.

Wir buchen eine Anzeige (bitte ankreuzen):

- im Format _____ x _____ mm **oder**
- im unten angekreuzten Standard-Format.

Druck: schwarz/weiß farbig

- für die nächste Ausgabe im Mitteilungsblatt
- für die nächsten 6 Ausgaben mit **10 % Rabatt.**
- für die nächsten 12 Ausgaben mit **20 % Rabatt.**

Daten: anbei folgen per Mail

Wir buchen eine **Beilage** im nächsten Mitteilungsblatt und bitten um Kontaktaufnahme zur Abstimmung.

Firma

Name

Telefon für Rückfragen

Datum, Unterschrift

Bitte ankreuzen:

1/8 Seite
85 mm breit x 60 mm hoch

schwarz/weiß 50,- € pro Ausgabe

farbig 90,- € pro Ausgabe

Bitte ankreuzen:

1/4 Seite hoch
85 mm breit x 120 mm hoch

schwarz/weiß 90,- € pro Ausgabe

farbig 150,- € pro Ausgabe

Nutzen Sie unseren Rabatt!

6 Ausgaben **10 % Rabatt**

12 Ausgaben **20 % Rabatt**

Bitte ankreuzen:

1/4 Seite quer
180 mm breit x 60 mm hoch

schwarz/weiß 100,- € pro Ausgabe

farbig 180,- € pro Ausgabe

Anzeigenabwicklung: cm creativ management AG . Schwarzach 16 . 95336 Mainleus

Telefon: 0 92 29 - 973 45 90 . Fax: 973 45 91 . E-Mail: info@creativ-AG.de . www.creativ-AG.de

Tagespflege mit Fahrdienst

... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause
wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

... Professionelle ambulante Versorgung

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege



Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam
Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder
Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental
Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere

Redaktionsschluss für Juni

Dienstag, 24.05.2022

16.00 Uhr

Kontakt:

gemeinde@denklingen.de

Anzeigenschluss

**Juni - Ausgabe:
27. Mai 2022**

info@creativ-AG.de

www.creativ-AG.de

Tel. 0 92 29 / 973 45 90 . Fax 973 45 91

AUS DEM STANDESAMT

Eheschließung am 31.03.2022

Florian Ehrl und Elisabeth Eberwein,

Epfach

Scheune, Stadl oder Garage **zu mieten
gesucht!**

Für ca. 3-4 Motorräder und einen Anhänger.
Bevorzugt im Raum Epfach.

Tel: 0174 948 2419

HBO  **Computer**

**Unser
Service für Sie:**



- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

Hermann Bader . Wiesenstrasse 10 . 86869 Unterostendorf

Telefon 08344 – 92040 . Mobil 0172 – 843 840 9 . Fax: 08344 – 920429
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

STERBEFÄLLE

03.04.2022 Veronika Haaf, Denklingen

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 06.04.2022
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 06.04.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:15 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:50 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241 - 44135

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

hmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Martin, Wolfgang
Müller, Stefan
Reichhart, Barbara
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wölfl, Regina Ab Tagesordnungspunkt 16

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen

Mitglieder

Kößl, Herbert
Sporer, Markus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022 | 01/2022/2364 |
| 2. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 32. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2022/2359 |
| 3. | Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB; | 01/2022/2361 |
| 4. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2022/2360 |
| 5. | Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“ — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB; | 01/2022/2362 |
| 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 1 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/ Nördliche Viehgasse | 01/2022/2356 |
| 7. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 2 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/ Nördliche Viehgasse | 01/2022/2357 |
| 8. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 12 Wohneinheiten, Tiefgarage und Pkw-Stellplätzen – Fl.Nr. 2949 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße 10 | 01/2022/2358 |
| 9. | Erteilung einer isolierten Befreiung hinsichtlich der Dachform beim Bau eines Carports– Fl.Nr. 1131/4 Gemarkung Denklingen – Unter der Halde 12 | 01/2022/2363 |
| 10. | Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Außenanlagen - Vergabe der Arbeiten | 01/2022/2365 |
| 11. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 11. Nachtragsangebotes | 01/2022/2366 |
| 12. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Garten- und Landschaftsbau - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes | 01/2022/2367 |
| 13. | Erstellung von Ökokonto- und Ausgleichsflächen - Vergabe der Arbeiten | 01/2022/2368 |
| 14. | LEADER - Notwendiger Beschluss zur Weiterverfolgung | 01/2022/2369 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 32. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 09.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021, gebilligt in der Sitzung vom 21.07.2021) im Rathaus Denklingen vom 22.07.2021 bis 01.09.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021 bis zum 01.09.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München

- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 29.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 16.08.2021

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 19.08.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 26.07.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 19.08.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 26.08.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 05.08.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 19.08.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.09.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.09.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 05.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.08.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 10.08.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 26.07.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.08.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 22.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 05.08.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 10.08.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 26.07.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 26.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 22.07.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 7 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 19.08.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 19.08.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 26.08.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.08.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.08.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt
- Äußerer Wirtschaftsraum München

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 29.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 16.08.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 26.07.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 05.08.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 19.08.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.09.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.09.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.08.2021

- Vermessungsamt Kaltental
- Planungsverband Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 19.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zweier bekannter Bodendenkmäler

- D-1-8131-0017 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung FlstNr. 1321; 1322 [Gmkg. Epfach]
- D-1-8131-0004 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung FlstNr. 1311; 1312; 1313 [Gmkg. Epfach]

Die weitere Ausdehnung der Grabhügelfelder ist im Bereich des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Der im Entwurf des BP enthaltene Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist daher nicht ausreichend.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003,

Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflegeentnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf)

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/d_okuvorgaben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/d_okuvorgaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234- 1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).
Abwägung:

Eine Umplanung oder alternative Standorte sind nicht möglich.

Die Fläche ist im Standortkonzept der Gemeinde als geeignete Fläche dargestellt. Zudem liegt sie an der Bahntrasse Landsberg – Schongau. Damit ist sie gemäß EEG förderfähig und entspricht den Grundsätzen B IV 7.4 G des Regionalplans der Region München und 7.1.3 G des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort auch innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Über das vorhandene Mittelspannungskabel kann die Anlage ohne größeren Aufwand erschlossen werden.

Für den Bau der Photovoltaikanlage werden keine großflächigen Fundamente benötigt. Die Module werden auf Ständern montiert, die im Boden verankert werden. Zusätzlich werden Kabeltrassen verlegt.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden Probegrabungen unter archäologischer Begleitung durchgeführt.

Der Hinweis auf Art 7 BayDSchG und die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wird ergänzt. Die fehlenden Bodendenkmäler werden in der Planzeichnung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag ergänzt.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 19.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn:

Dem Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage kann nur zugestimmt werden, wenn folgende Änderungen eingearbeitet werden:

- Die Sichtflächen des nicht technisch gesicherten Bahnüberganges Str. 5365 Bahn-km 18,758 sind ständig freizuhalten. Verantwortlich ist hier die Gemeinde Denklingen als Straßenbausträger.
- Die betroffene Sichtfläche im IV. Quadrant: Vom Sichtpunkt (20 m vor dem Andreaskreuz (AK)) muss die Bahnlinie auf 360 m frei einsehbar sein.
- In der Sichtfläche ist keine Bebauung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage und auch keine Bepflanzung möglich.
- Sinnvoll wäre es, an der Sichtflächengrenze einen Zaun zu errichten und eine Bepflanzung innerhalb des Zaunes anzuordnen.
- Die Sichtfläche ist auch während den Bauarbeiten ständig freizuhalten (kein Baufahrzeuge, Erdhaufen etc.).
- Der Bebauungsplan ist dementsprechend abzuändern (siehe Anlage: 5365 BÜ km 18,758 Sichtfläche IV. Q.)
- Im Räumbereich des BÜ (27 m vor dem AK) darf keine Zufahrt zum betroffenen Grundstück Flurstück-Nr.: 1320, Gem. Epfach, angeordnet werden.

Siehe hierzu die beiliegende Anlage bezüglich Sichtflächen. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die DB Netz AG.

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau:

Der Feldweg zwischen der Bahnlinie und dem Grundstück, Flurstück-Nr. 1320, Gem. Epfach, muss wie im Plan dargestellt, erhalten bleiben.

Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist evtl. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände

zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubbentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubbemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Schlussbemerkungen

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. ++++++

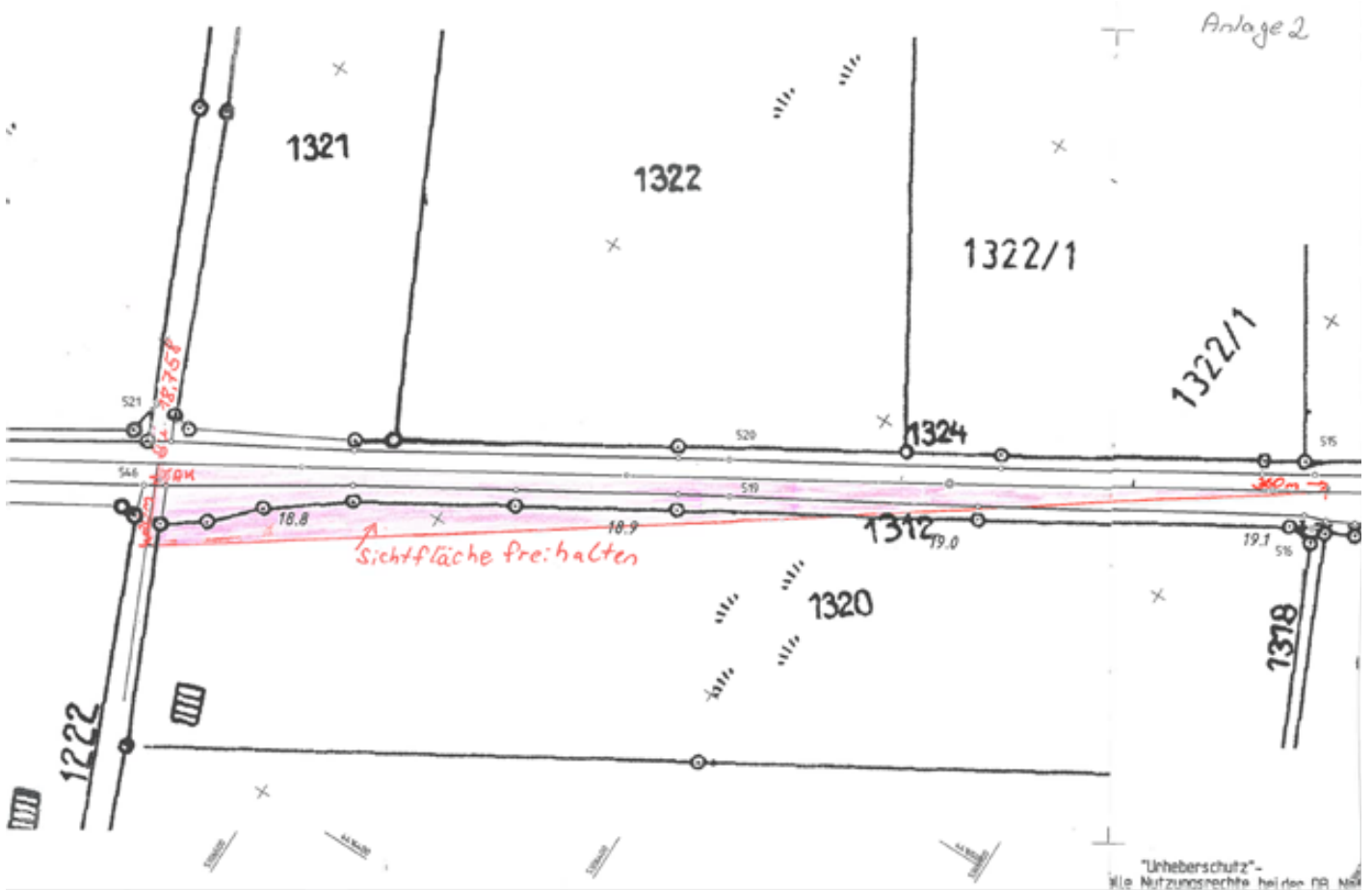
+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

*** NEU bei DB Immobilien ***

XXX steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code: <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.





Abwägung

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 26.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Die Gemeinde Denklingen hat im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, hinsichtlich einer auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1316 befindlichen Grubenverfüllung Erkenntnisse zur Genese mitzuteilen (s. Kartenausschnitt i. Anhang).



Abwägung:

Zwischen dem Änderungsbereich und der Fl.Nr. 1316 liegt die Fl.Nr. 1318. Der Änderungsbereich grenzt also nicht direkt an die Fl.Nr. 1316 an.

Ein Hinweis auf Art. 1 BayBodSchG ist bereits vorhanden.

Sollten der Gemeinde Erkenntnisse zur Genese vorliegen, werden die dem Landratsamt mitgeteilt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

5) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant o.g. Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen sowie o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der ca.2,7 ha große Geltungsbereich befindet sich südöstlich von Denklingen entlang der Bahnlinie Landsberg – Schongau auf der Fl.-Nr. 1320 Gemarkung Epfach. Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Änderung als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. RP 14 B IV 7.4 G). Aufgrund der Lage der geplanten Photovoltaikanlage entlang der Bahnlinie mit der Strecke Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet bewertet werden.

Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der Planung liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 B I 1.2.1 G soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die Planung ist deshalb mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der unteren Naturschutzbehörde gab es Abstimmungen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

6) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.

Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz –. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsplanung und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

7) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Das Wasserwirtschaftsamt nimmt zum Bebauungsplan wie folgt Stellung.

Gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Zusammenhang bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Wortlaut der Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt

Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.
Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer werden von der Planung nicht berührt.

1.2 Grundwasser

Uns liegen leider keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Auf Basis umliegender Bodenaufschlüsse sowie Grundwassergleichenplänen kann vermutet werden, dass der Grundwasserflurabstand >> 20 m ist und sich die Decklagen vornehmlich aus relativ durchlässigen Kiesen zusammensetzen. Die Festsetzung unter Punkt 6.1, letzter Satz wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Es wird empfohlen, die Hinweise unter Punkt 11 als Festsetzungen zu formulieren.

Vorschlag für weitere Hinweise:

„Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte (z.B. MIDEL 7131 <http://www.midel.com> oder natürlichem Ester wie „ENVIROTEMP FR3“) Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen. Sollten wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist ggf. die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des LRA LL zu beteiligen.“

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Hinsichtlich der Verankern der Freiflächen-PV-Anlagen werden häufig verzinkte Stähle eingesetzt. Hierdurch können sich Zinkeinträge im nicht unerheblichen Maß ergeben.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Eintrag von Zink ist durch geeignete Mittel zu reduzieren. Z.B. kann im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinktem Stahlprofilen die Bodenfeuchte minimiert werden und im Falle von Rammfundamente kann vorgebohrt werden.“

1.4 Wasserversorgung

Es besteht kein Bedarf für eine Wasserversorgung.

1.5 Häusliches Schmutzwasser

Es fehlt kein häusliches Abwasser an.

1.6 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnahe über den bewachsenen Oberboden versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist geplant und nach unserer Kenntnis steht dem auch nichts entgegen.

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Zu 1. und 2.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort beachtet.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 3

Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 06.04.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.07.2021 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.04.2022 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zur zweiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.04.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur zweiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung, diese Begründung nebst Umweltbericht sowie etwaige Gutachten sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 09.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Volk“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021, gebilligt in der Sitzung vom 21.07.2021) im Rathaus Denklingen vom 22.07.2021 bis 01.09.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 21.07.2021 bis zum 01.09.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 27.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 16.08.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 19.08.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 26.07.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 19.08.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 26.08.2021
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 10.08.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 05.08.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 19.08.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.09.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.09.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 05.08.2021

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.08.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 10.08.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 26.07.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.08.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 22.07.2021

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 16.08.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 26.07.2021
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 10.08.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 05.08.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 19.08.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.09.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.09.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 29.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 05.08.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 10.08.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 26.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 22.07.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 9 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 27.07.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 19.08.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 19.08.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 26.08.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.08.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.08.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 27.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Der Betreiber der geplanten Anlage hat die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Umständen auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu dulden.

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/ Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.

Abwägung:

Die Gemeinde Denklingen hat im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als besonders geeigneter Standort ausgewiesen worden. Zudem befinden er sich gemäß Energieatlas Bayern im Bereich „PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)“.

Der Bau der Anlage findet überwiegend auf der Projektfläche statt und die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht behindert. Die Zufahrten werden stets gewährleistet. Die Wirtschaftswege werden vor Baubeginn dokumentiert und bildlich festgehalten. Falls Schäden dort entstehen sollten, werden dieser behoben. Der Ausgangszustand wird wieder hergestellt.

Im Osten und Westen ist eine Eingrünung mit einer Hecke vorgesehen, die Samen zurückhalten kann. Südlich grenzen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Zudem wird autochthones Saatgut für die extensiven Wiesen verwendet. Der Schnitt der Fläche darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Das Aussamen der Pflanzen ist ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der extensiven Wiesen. Autochthones Saatgut ist auf standortgerechtes heimisches Saatgut beschränkt und daher kostenintensiv. Von einer Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann daher eigentlich nicht ausgegangen werden. Um eine Beeinträchtigung vollständig auszuschließen wäre eine regelmäßige Mahd vor Samenreife notwendig. Dies widerspricht einer naturnahen Bewirtschaftung.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 19.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser

Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zweier bekannter Bodendenkmäler

- D-1-8131-0017 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung FlstNr. 1321; 1322 [Gmkg. Epfach]
- D-1-8131-0004 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung FlstNr. 1311; 1312; 1313 [Gmkg. Epfach]

Die weitere Ausdehnung der Grabhügelfelder ist im Bereich des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Der im Entwurf des BP enthaltene Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist daher nicht ausreichend.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018/broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwen-der als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc/denkmal.cgi>

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/d_okuvorga-ben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/d_okuvorga-ben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234- 1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Eine Umplanung oder ein alternativer Standort ist nicht möglich. Die Fläche ist in der Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik der Gemeinde als besonders geeignete Fläche dargestellt. Zudem liegt sie an der Bahntrasse Landsberg-Schongau. Damit ist sie gemäß EEG förderfähig und entspricht den Grundsätzen B IV 7.4 G des Regionalplans der Region München und 7.1.3 G des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort auch innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Für den Bau der Photovoltaikanlage werden keine großflächigen Fundamente benötigt. Die Module werden auf Ständern montiert, die im Boden verankert werden. Für die Gründung werden Stahlrammprofile verwendet. In der „Solarpark Epfach, Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk“, Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – gutachterliche Stellungnahme zur Gründung mit Rammprofilen, Erhaltung des Bodenprofils“ der Frauscher Geologie vom 17.11.2021 wird dazu folgendes ausgeführt:

„Beim Rammen dringt das Profil in den Boden ein und nimmt dabei den Boden im einseitig offenen Profil auf.

Das Bodengefüge bleibt außen erhalten und ist im Inneren des Rammprofils erhalten, Mitreißeffekte sind im vorliegenden Bodengefüge nicht zu erwarten.

Verwendet man beim Rückbau zum Ziehen der Stützen ein hydraulisches Ziehgerät mit „Dorn“, der in das einseitig offene Rammprofil ragt, wird der Boden beim Ziehen zurückgehalten und das leere Profil aus dem Boden entfernt.

Das Bodengefüge um die / in den Rammstützen bleibt unter diesen Voraussetzungen auch beim Rückbau erhalten“.

Nach Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde werden 2 Probegräben unter archäologischer Begleitung angelegt:

In Nord-Süd-Richtung wird der Kabelgraben für die Anlage angelegt. Dieser soll als Probegraben unter archäologischer Begleitung ausgehoben und begutachtet werden. In Ost-West Richtung kann nach Vorgaben der Denkmalschutzbehörde ein weiterer Graben ausgehoben und begutachtet werden. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese angelegt. Ein regelmäßiges Pflügen ist bei der Pflege der Fläche nicht vorgesehen.

Der Hinweis auf Art 7 BayDSchG und die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wird ergänzt. Die fehlenden Bodendenkmäler werden in der Planzeichnung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag ergänzt.

3) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 19.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn:

Dem Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage kann nur zugestimmt werden, wenn folgende Änderungen eingearbeitet werden:

- Die Sichtflächen des nicht technisch gesicherten Bahnüberganges Str. 5365 Bahn-km 18,758 sind ständig freizuhalten. Verantwortlich ist hier die Gemeinde Denklingen als Straßenbaulastträger.
- Die betroffene Sichtfläche im IV. Quadrant: Vom Sichtpunkt (20 m vor dem Andreas-kreuz (AK)) muss die Bahnlinie auf 360 m frei einsehbar sein.
- In der Sichtfläche ist keine Bebauung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage und auch keine Bepflanzung möglich.
- Sinnvoll wäre es, an der Sichtflächengrenze einen Zaun zu errichten und eine Bepflanzung innerhalb des Zaunes anzuordnen.
- Die Sichtfläche ist auch während den Bauarbeiten ständig freizuhalten (kein Baufahrzeuge, Erdhaufen etc.).
- Der Bebauungsplan ist dementsprechend abzuändern (siehe Anlage: 5365 BÜ km 18,758 Sichtfläche IV. Q.)
- Im Räumbereich des BÜ (27 m vor dem AK) darf keine Zufahrt zum betroffenen Grundstück Flurstück-Nr.: 1320, Gem. Epfach, angeordnet werden.

Siehe hierzu die beiliegende Anlage bezüglich Sichtflächen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die DB Netz AG.

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau:

Der Feldweg zwischen der Bahnlinie und dem Grundstück, Flurstück-Nr. 1320, Gem. Epfach, muss wie im Plan dargestellt, erhalten bleiben.

Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist evtl. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig

und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Schlussbemerkungen

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. ++++++

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

*** NEU bei DB Immobilien ***

XXX steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/>

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.



Abwägung:

Zu 1
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2
Die Sichtflächen werden ergänzt und von Bebauung und Bepflanzung freigehalten.

Im Bereich der Hecke ist keine Blendwirkung zu erwarten. Im Bereich des Sichtdreiecks wird der Zaun als Rankgitter mit Kletterpflanzen ausgeführt. So kann eine mögliche Blendwirkung vermindert werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, werden vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen angebracht.

Die Bepflanzung entlang der Bahn erfolgt im südlichen Bereich. Da sich zwischen Grundstück und Bahngleisen ein landwirtschaftlicher Weg befindet, können die Pflanzabstände eingehalten werden.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst.

4) Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 26.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Die Gemeinde Denklingen hat im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als besonders geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort auch innerhalb der benachteiligten Gebiete. Bereits im Jahr 2018 gab es in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dächern, welche 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

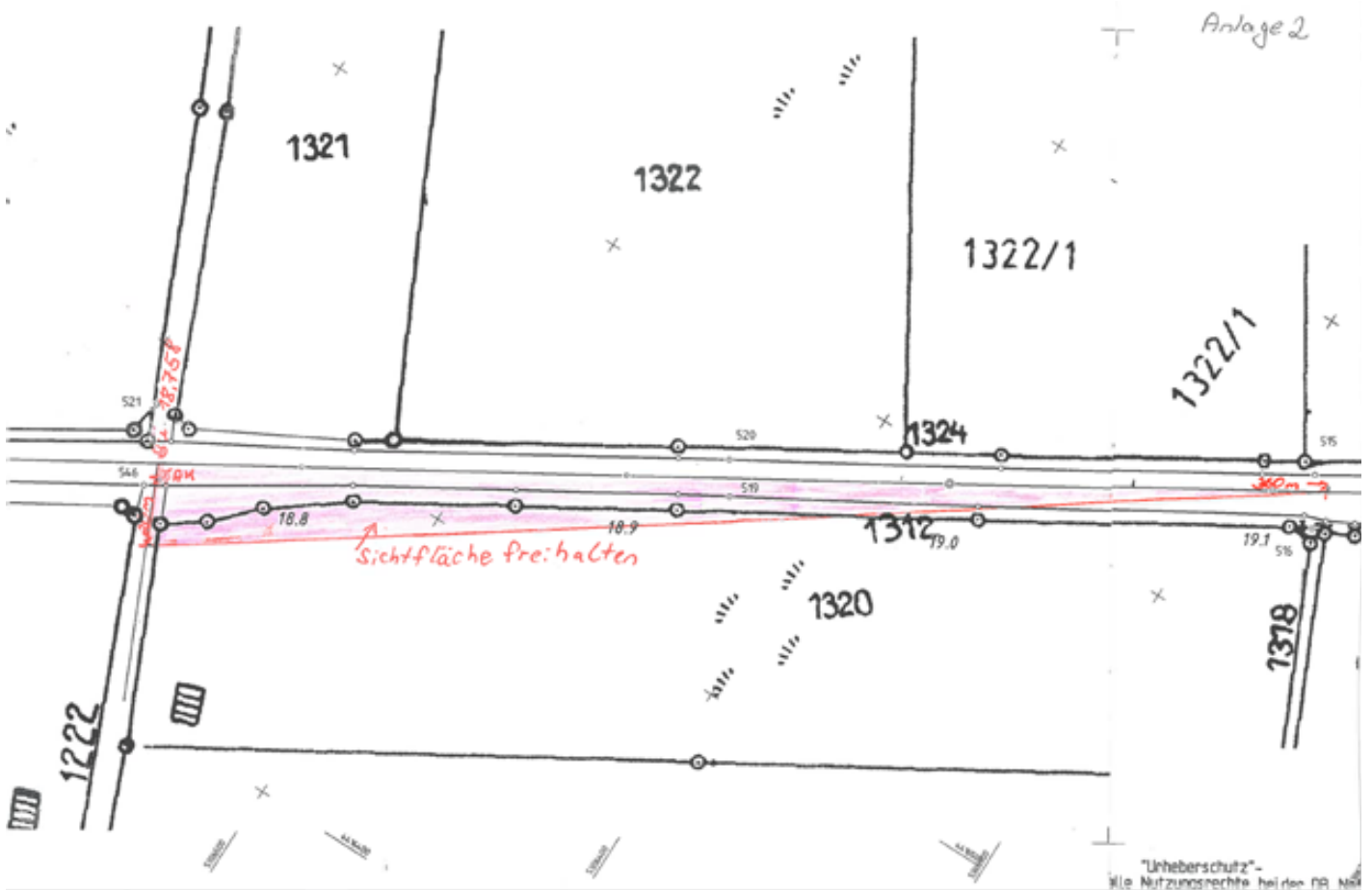
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 26.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, hinsichtlich einer auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1316 befindlichen Grubenverfüllung Erkenntnisse zur Genese mitzuteilen (s. Kartenausschnitt i. Anhang).





Abwägung:

Zwischen dem Geltungsbereich und der Fl.Nr. 1316 liegt die Fl.Nr. 1318. Der Geltungsbereich grenzt also nicht direkt an die Fl.Nr. 1316 an.

Ein Hinweis auf Art. 1 BayBodSchG ist bereits vorhanden. Sollten der Gemeinde Erkenntnisse zur Genese vorliegen, werden die dem Landratsamt mitgeteilt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanentwurf zwar im Grundsatz zu, nach Durchsicht des Vorentwurfs sind jedoch bei den nachfolgenden Punkten Korrekturen bzw. Ergänzung erforderlich:

Zu 6.4.1 der Festsetzungen: Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine sehr kleine, zum größten Teil von Süden beschattete und aufgrund ihrer Lage und ihres bereits vorhandenen Gehölzbestandes nur wenig geeignete Ausgleichsfläche. Wir bitten daher, diese Fläche nicht als Ausgleichsfläche heranzuziehen. Stattdessen sollte die Ausgleichsfläche 3 entsprechend vergrößert werden.

Zu 6.4.2 der Festsetzungen: Diese Fläche (A 2) kann nur dann als Ausgleichsfläche anerkannt werden, wenn ein Mindestabstand der ersten Pflanzreihe zum östlich angrenzenden Feldweg von mind. 2,5 m eingehalten wird. Pflegemaßnahmen in Form eines abschnittweisen Auf-Stock-Setzen der Hecke (max. 4 Abschnitte mit einer Länge von 25 m pro Jahr mit jeweils 75 m Abstand zum nächsten Pflegeabschnitt) sind ab einer Wuchshöhe von 3,0 m möglich.

Zu 6.4.3 der Festsetzungen: Die vorgeschlagene Fläche kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zur Kompensation des Eingriffs herangezogen werden. Hier sollte jedoch noch eine Konkretisierung der Anlage des Krautsaumes (Ansaatmischung, Pflege) erfolgen.

Außerdem ist der Abtransport des Mähguts festzusetzen

und ein Mulchen der Fläche auszuschließen, da dies zu einer Nährstoffanreicherung führen würde und der Zielsetzung eines arten-reichen Krautsaumes entgegensteht.

Zu 5.2 des Umweltberichts:

Für die Anerkennung der Modulflächen als Fläche zur Eingriffsminimierung gilt, dass der eingezäunte Geltungsbereich als Eingriffsfläche beurteilt wird. Gleichzeitig sind konkrete Aussagen zur Aushagerung und Extensivierung der Grünflächen sowie zur Ansaat zu machen. (Saatbeetvorbereitung, Schröpfmähd, Pflege, Mähgutabtransport, Möglichkeit der extensiven Beweidung etc.)

Zu 3.5 des Umweltberichts

Es wird gebeten, für den Geltungsbereich sowie das unmittelbare Umfeld der geplanten PV-Anlage eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, insbesondere zu möglicherweise betroffener Feldvögel vorzulegen.

In der Begründung bzw. im Umweltbericht bitten wir nachfolgende Hinweise zu ergänzen:

1. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist der Produktionsraum 6.1 „Alpenvorland“ (Vorko-mensgebiet) nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen.

2. Für die Einsaat der Ausgleichsfläche sowie der Modulfläche ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden.

Die Ansaat soll in Herkunftsregion 8 AV erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind.

Die Erfüllung der o. g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein. (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem Wildpflanzen-Saatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden:

Für die Modulfläche: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese) für trockene bis frische Standorte, z.B. Artenmischung 02 „Fettwiese“ Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität;

Für die besonnten Krautsaumbereiche: Artenmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität;

Für die beschatteten Krautsaumbereiche: Artenmischung 09 „Schattsaum Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde

verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Eintragung einer Dienstbarkeit:

Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Ausgleichsfläche ist vom Notar zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme an erster Rangstelle im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde mit folgendem Inhalt eintragen zu lassen:

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche bestellt zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech - untere Naturschutzbehörde-, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks wird auf diesem Grundstück alle Maßnahmen unterlassen, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ökokontofläche oder Ausgleichs- und Ersatzfläche zuwiderlaufen könnten.

Insbesondere darf der jeweilige Eigentümer auf dem Grundstück

- keine baulichen Anlagen errichten,
- nicht düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen,
- keine standortfremden Pflanzen und Tiere einbringen oder beziehungsweise aussetzen, nicht roden und
- keine Lagerflächen anlegen, Auffüllungen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vornehmen.

Abwägung:

Zu 6.4.1 (A1): die Festsetzung wird gestrichen. Die Fläche wird als Grünfläche festgesetzt.

Zu 6.4.2 (A2): Die Festsetzung wird entsprechend gestrichen. Die Fläche wird nun als Grünfläche festgesetzt. Sie soll der Eingrünung der Anlage und damit zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild dienen. Im Nordosten, im Bereich der von der DB geforderten Sichtfläche des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs (vgl. Stellungnahme der DB), wird die neue Grünfläche Nr. 1 als extensives Grünland mit Krautsaum gestaltet. Hier sind keine Strauchpflanzungen zulässig. In diesem Bereich erfolgt die Eingrünung mittels eines Rankgitters mit Kletterpflanzen.

Im südlichen Bereich, außerhalb des Sichtdreiecks, wird eine zweireihige Hecke gepflanzt.

Zu 6.4.3 (A3): Die Festsetzung wird gestrichen. Die Fläche wird als Grünfläche festgesetzt.

Zu 5.2

Am 10.12.2021 erschien ein neues Rundschreiben der Regierung, welches die alten Rundschreiben von 2009 und 2011 ersetzt. Darin wird auch die Berechnung des Ausgleichsbedarfs neu festgelegt. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird nach diesem Rundschreiben angepasst.

Zu 3.5

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird nicht als erforderlich angesehen. Auf Grund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach

Literaturstelle, >50m (Einzelbäume, Gebäude), >120m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), >160m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985]. Westlich und südlich des Geltungsbereichs befindet sich Wald. Im Osten stehen Holzmasten entlang der Bahnstrecke. Östlich der Bahn befindet sich ein Pferdehof mit Koppeln. Bei zwei Bestandsaufnahmen am 28.04.2021 und am 30.04.2021 konnten keine Hinweise auf Bodenbrüter entdeckt werden.

Es ist zulässig, über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu ziehen. Eine darüberhin- ausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist weder erforderlich noch verhältnismäßig (Oberste Baubehörde, Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung). Das Schädigungsverbot von Lebensstätten, das Störungsverbot und das Tötungsverbot werden beim Bau der PV-Anlage nicht tangiert. Nur während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden nicht statt.

Die Begründung wird um die Hinweise auf die Verwendung von Regiosaatgut ergänzt.

Da kein Ausgleich erforderlich ist, ist auch die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Ausgleichsflächen nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst.

7) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 04.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant o.g. Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen sowie o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der ca. 2,7 ha große Geltungsbereich befindet sich südöstlich von Denklingen entlang der Bahnlinie Landsberg – Schongau auf der Fl.-Nr. 1320 Gemarkung Epfach. Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Änderung als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 G

möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. RP 14 B IV 7.4 G). Aufgrund der Lage der geplanten Photovoltaikanlage entlang der Bahnlinie mit der Strecke Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet bewertet werden.

Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der Planung liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 B I 1.2.1 G soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die Planung ist deshalb mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der unteren Naturschutzbehörde gab es Abstimmungen und am 28.04.2021 einen Abstimmungstermin.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

8) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.

Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmanzeige zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz –. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Hinweise zum Brandschutz sind bereits in den Planunterlagen vorhanden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

9) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Das Wasserwirtschaftsamt nimmt zum Bebauungsplan wie folgt Stellung.

Gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Zusammenhang bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Wortlaut der Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt

Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.
Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer werden von der Planung nicht berührt.

1.2 Grundwasser

Uns liegen leider keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Auf Basis umliegender Bodenaufschlüsse sowie Grundwassergleichenplänen kann vermutet werden, dass der Grundwasserflurabstand >> 20 m ist und sich die Decklagen vornehmlich aus relativ durchlässigen Kiesen zusammensetzen. Die Festsetzung unter Punkt 6.1, letzter Satz wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Es wird empfohlen, die Hinweise unter Punkt 11 als Festsetzungen zu formulieren.

Vorschlag für weitere Hinweise:

„Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte (z.B. MIDEL 7131 <http://www.midel.com> oder natürlichem Ester wie „ENVIROTEMP FR3“) Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen. Sollten wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist ggf. die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des LRA LL zu beteiligen.“

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Hinsichtlich der Verankern der Freiflächen-PV-Anlagen werden häufig verzinkte Stähle eingesetzt. Hierdurch können sich Zinkeinträge im nicht unerheblichen Maß ergeben.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Eintrag von Zink ist durch geeignete Mittel zu reduzieren. Z.B. kann im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinktem Stahlprofilen die Bodenfeuchte minimiert werden und im Falle von Rammfundamente kann vorgebohrt werden.“

1.4 Wasserversorgung

Es besteht kein Bedarf für eine Wasserversorgung.

1.5 Häusliches Schmutzwasser

Es fehlt kein häusliches Abwasser an.

1.6 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnahe über den bewachsenen Oberboden versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist geplant und nach unserer Kenntnis steht dem auch nichts entgegen.

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Zu 1.:

Der Hinweis 11 kann nicht in die Festsetzungen übernommen werden, da hierfür die rechtliche Grundlage fehlt. Er verbleibt als Punkt 12 unter den Hinweisen.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es wird daher ein Hinweis aufgenommen, dass Transformatoren mit Auffangwannen oder öldichten Kellern zu verwenden sind. Der Hinweis auf die Beteiligung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des LRA LL wird aufgenommen.

Zu 1.3.1: Für die Gründung werden Stahlrammprofile verwendet. Da das Vorkommen von Bodendenkmälern im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann, soll die Gründung so erfolgen, dass das Bodengefüge soweit wie möglich erhalten bleibt. Ob bei der Gründung vorgebohrt werden kann, ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag ergänzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 5

Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“ — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 06.04.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Volk“ in der Fassung vom 21.07.2021 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.04.2022 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“ in der Fassung vom 06.04.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 06.04.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“, diese

Begründung nebst Umweltbericht sowie etwaige Gutachten sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 6

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 1 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2806/16 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als „Bahnfläche“ dargestellt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanverfahrens wäre diese Flächen zu überprüfen. Durch die Bebauungspläne „Südlich der Epfacher Straße“ und „Egart“ östlich der Bahnlinie ist dieses Grundstück mittlerweile dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Die Gebietsart entspricht hier am ehesten einem Mischgebiet (MI). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 6 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Vertagt: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Die Vertagung geschah auf Antrag des Herrn Stahl. Er führte folgende Argumente an:

- Es befindet sich dort eine Abladestelle der Firma Hirschvogel
- Es müssen die Sichtdreiecke der Deutschen Bahn beachtet werden.
- Das Vorhaben befindet sich im Sanierungsgebiet.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 2 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2806/16 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Obengenanntes Vorhaben ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als „Bahnfläche“ dargestellt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanverfahrens wäre diese Flächen zu überprüfen. Durch die Bebauungspläne „Südlich der Epfacher Straße“ und „Egart“ östlich der Bahnlinie ist dieses Grundstück mittlerweile dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Die Gebietsart entspricht hier am ehesten einem Mischgebiet (MI). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 6 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Vertagt: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Die Vertagung geschah auf Antrag des Herrn Stahl. Er führte folgende Argumente an:

- Es befindet sich dort eine Abladestelle der Firma Hirschvogel
- Es müssen die Sichtdreiecke der Deutschen Bahn beachtet werden.
- Das Vorhaben befindet sich im Sanierungsgebiet.

TOP 7

TOP 8

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 12 Wohneinheiten, Tiefgarage und Pkw-Stellplätzen – Fl.Nr. 2949 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße 10

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 01.12.2021, TOP 3 wurde für o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Als Begründung machte sich der Gemeinderat die Begründung des am 25.11.2021 eingereichten Bürgerbegehrens zu eigen.

Zwischenzeitlich liegt ein Schreiben des Landratsamtes inkl. Stellungnahmen des Immissionsschutzes und der Straßenbaubehörde vor (siehe Anhang).

Das Landratsamt bittet um nochmalige Behandlung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Es wird darauf hingewiesen, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch das Landratsamt Landsberg am Lech ersetzt werden kann.

Wie aus dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen ist, darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das betreffende Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich daher gem. § 34 BauGB danach, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubarer Grundstücksfläche und Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB ist in erster Linie auf solche Maßfaktoren abzustellen, die nach außen hin wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung in Beziehung untereinander setzen. Nach außen hinwirkende Größen in diesem Sinne sind die Anzahl der Vollgeschosse, die Grundfläche, die Höhe der baulichen Anlage sowie das Verhältnis der überbauten Fläche zur umliegenden Freifläche (BayVGH, Urt. v. 12.12.2013, 2 B 13.13.1995, juris Rn. 19; VG München, Urt. v. 10.10.2016, M 8 K 15.4275, juris Rn. 21).

Aus der Begründung ist lediglich auf die komplette Versiegelung des Grundstücks als wertbarer Maßfaktor eingegangen.

Unter Berücksichtigung des gesamten Versiegelungsgrads (Verhältnis überbaute plus versiegelte Fläche zur Grundstücksfläche) auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 2961, 2962, 2965, 2955/8 erscheint ein Einfügen bei dem Bauvorhaben in Bezug auf die Baudichte und die Gesamtversiegelung gegeben.

Bei dem Grundstück der Fl.Nr. 142/1 mit einer Grundstücksfläche von 958 qm und einer errechneten Grundfläche von 473,55 qm ergibt sich eine GRZ von 0,49. Die GRZ des gegenständlichen Bauvorhabens beträgt 0,39. Auch im Hinblick auf die GRZ II (siehe Orientierung § 17 BauNVO) mit 0,80 beim gegenständlichen Bauvorhaben ergibt sich keine höhere Versiegelung wie auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 2955/8, 2961, 2962, 2965, 2960/2 und 142/1.

Insgesamt fügt sich nach Auffassung des Landratsamtes Landsberg am Lech das Bauvorhaben nach seiner Art und Maß (Anzahl der Vollgeschosse, die Grundfläche, die Höhe der baulichen Anlage sowie das Verhältnis der überbauten Fläche) in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist somit gegeben.

Die weiteren Punkte in der Begründung des Bürgerbegehrens betreffen keine bauplanungsrechtlichen Gründe und unterliegen

daher nicht dem Prüfumfang des § 34 BauGB. Auch die Mitteilung der Gemeinde, dass das zu errichtende Gebäude innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortskern“ liegt kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens nicht ändern, lediglich den Grundstückseigentümer im Rahmen der Anforderungen die sich aus der Sanierungssatzung ergeben, einschränken.

Beschluss:

Aus den sich aus o.a. Sachverhalt ergebenden Gründen erteilt der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 12 Anwesend 12

In der Diskussion bringen die Gemeinderatsmitglieder folgende Argumente vor:

- Das Vorhaben widerspricht dem Inhalt der Sanierungssatzung.
- Nach dem Neubau der Bahnhofstraße tat der Landkreis kund, dass diese in den ersten Jahren nicht mehr verändert werden darf; nun erlaubt man eine Randsteinabsenkung.
- Dem in Bausachen oft so langsamen Landratsamt pressiert es mit dieser Entscheidung erstaunlich auffallend. Der Gemeinderat vermutet, dass die Angelegenheit schnell vor dem Bürgerentscheid durchgedrückt werden muss.
- Dem Landratsamt zufolge fügt sich das Vorhaben auch nicht so eindeutig in die Umgebung ein, wenn das Vorliegen eines Einfügens nur „erscheint“.

TOP 9

Erteilung einer isolierten Befreiung hinsichtlich der Dachform beim Bau eines Carports – Fl.Nr. 1131/4 Gemarkung Denklingen – Unter der Halde 12

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1131/4 der Gemarkung Denklingen wurde die isolierte Befreiung hinsichtlich der Dachform beim Bau eines Carports beantragt.

Die Errichtung eines Carports bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Da das Carport ein Maß von 50 m nicht übersteigt liegt grundsätzlich Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b) BayBO vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Unter der Halde“. Die Gebietsart ist als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Garagen und Stellplätze sind dort nach § 12 BauNVO zulässig. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unter der Halde“. Es wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform gestellt.

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von der festgesetzten Dachform ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die

Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des verfahrensfreien Bauvorhabens über die Dachform hinaus trägt allein der Bauherr. Auch verfahrensfreie Anlagen müssen das materielle Recht einhalten. Wir verweisen unter anderem auf den Bebauungsplan „Unter der Halde“ und die Regelungen zu Abstandsflächen im Sinne des Art. 6 Abs. 7 BayBO sowie weitere sich aus den Baugesetzen ergebenden Regelungen.

Dem Bauherrn wird geraten sich ggf. von seinem Entwurfsverfasser unterstützen zu lassen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Die Isolierte Befreiung hinsichtlich der Dachform wird gewährt. Der Ausführung mit Pultdach wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10

Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Außenanlagen - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 3 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Andreas W. Berchtold, Buchloe	559.018,80 Euro
Bieter 2	581.537,97 Euro
Bieter 3	645.948,81 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der geiger & waltner landschaftsarchitekten aus Kempten und beschließt, dass der Firma Andreas W. Berchtold aus Buchloe der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 559.018,80 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 11

Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 11. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 21.03.2022 der Fa. HET aus Merching. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 2.888,49 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 12

Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Garten- und Landschaftsbau - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch die grille – selbständige Landschaftsarchitekten – aus Penzberg sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 24.03.2022 der Hermann Kutter GmbH & Co.KG aus Memmingen. Die Nachtragssumme beträgt 13.756,43 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 7 Nein 5 Anwesend 12

TOP 13

Erstellung von Ökokonto- und Ausgleichsflächen - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 12 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Fa. Schnug-Diener, 87538 Fischen	182.362,44 Euro
Bieter 2	192.581,29 Euro
Bieter 3	200.931,50 Euro
Bieter 4	216.424,85 Euro
Bieter 5	229.054,54 Euro
Bieter 6	239.962,07 Euro
Bieter 7	257.008,82 Euro
Bieter 8	262.372,39 Euro
Bieter 9	287.080,87 Euro
Bieter 10	312.749,30 Euro
Bieter 11	368.322,08 Euro
Bieter 12	403.613,70 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag vom Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Øverland aus Eching am Ammersee und beschließt, dass der Firma Schnug-Diener aus 87538 Fischen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 182.362,44 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 14

LEADER - Notwendiger Beschluss zur Weiterverfolgung

Beschluss:

Für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung als LEADER-Region bestätigt die Gemeinde Denklingen die anteilige LAG-Finanzierung für die Förderperiode 2023 – 2027, inkl. Abwicklungszeit bis 31.12.2029. Der von der Gemeinde Denklingen übernommene Anteil beträgt 0,85 Euro je Einwohner und Jahr. Der genaue Finanzbedarf der LAG ergibt sich aus der Lokalen Entwicklungsstrategie, die als Grundlage für die Bewerbung in der 1. Jahreshälfte 2022 eingereicht werden muss, sowie dem weiteren Verlauf in Gründung und Aufbau der neuen LAG.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

KLEINE AUFLAGE GROSSE WIRKUNG

DIGITALDRUCK von

LOUIS HOFMANN *Ihre Druckerei*

Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: www.LH-Druckerei.de

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 20.04.2022
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 20.04.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:55 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:50 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen: 0241 - 44136

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
 Egner, Stephan
 Hefele, Simon
 Heinen, Walter
 Killmann, Michaela
 Kößl, Herbert
 Martin, Wolfgang
 Reichhart, Barbara
 Sporer, Markus
 Stahl, Anton
 Steinle, Florian
 Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen Mitglieder

Müller, Stefan

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022 | 01/2022/2374 |
| 2. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 1 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse | 01/2022/2356 |
| 3. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 2 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse | 01/2022/2357 |
| 4. | Gemeindebauhof - Anschaffung eines Profi-Aufsitzmähers | 01/2022/2375 |
| 5. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung | 01/2022/2376 |

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 06.04.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 1 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2806/16 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Obengenanntes Vorhaben ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als „Bahnfläche“ dargestellt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanverfahrens wäre diese Flächen zu überprüfen. Durch die Bebauungspläne „Südlich der Epfacher Straße“ und „Egart“ östlich der Bahnlinie ist dieses Grundstück mittlerweile dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Die Gebietsart entspricht hier am ehesten einem Mischgebiet (MI). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 6 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Art und Maß der Bebauung entspricht den vor kurzem gebilligten Gebäuden in der Leederer Straße.

Mit Beschluss vom 06.04.2022 vertagte der Gemeinderat die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes mit folgender Begründung:

- Es befindet sich dort eine Abladestelle der Firma Hirschvogel
- Es müssen die Sichtdreiecke der Deutschen Bahn beachtet werden.
- Das Vorhaben befindet sich im Sanierungsgebiet.

Außerdem wurde in der Diskussion bezweifelt, dass es sich nicht um einen Außenbereich handelt. Neben der Gemeindeverwaltung Denklingen sieht auch der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München diese Fläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 8 Anwesend 14

TOP 3

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 2 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2806/16 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Obengenanntes Vorhaben ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als „Bahnfläche“ dargestellt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanverfahrens wäre diese Flächen zu überprüfen. Durch die Bebauungspläne „Südlich der Epfacher Straße“ und „Egart“ östlich der Bahnlinie ist dieses Grundstück mittlerweile dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Die Gebietsart entspricht hier am ehesten einem Mischgebiet (MI). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 6 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Art und Maß der Bebauung entspricht den vor kurzem gebilligten Gebäuden in der Leederer Straße.

Mit Beschluss vom 06.04.2022 vertagte der Gemeinderat die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes mit folgender Begründung:

- Es befindet sich dort eine Abladestelle der Firma Hirschvogel
- Es müssen die Sichtdreiecke der Deutschen Bahn beachtet werden.
- Das Vorhaben befindet sich im Sanierungsgebiet.

Außerdem wurde in der Diskussion bezweifelt, dass es sich nicht um einen Außenbereich handelt. Neben der Gemeindeverwaltung Denklingen sieht auch der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München diese Fläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 8 Anwesend 14

TOP 4

Gemeindebauhof - Anschaffung eines Profi-Aufsitzmähers

Sachverhalt:

Diese Maßnahme ist im Haushalt 2022 enthalten.

Die Vertreter des Gemeindebauhofs haben entsprechende Angebote besorgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Fa. Landtechnik Walter Eglhofer aus Epfach vom 25.03.2022, das mit 26.300,00 Euro netto (31.297,00 Euro brutto) abschließt. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Angebot vollumfänglich anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 10 Nein 4 Anwesend 14

TOP 5

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 21

Breitbandausbau (Glasfaserausbau in Denklingen und Epfach) - Angebotsbewertung und Vergabe

Beschluss:

Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung beschließt der Gemeinderat Denklingen am 19.01.2022 das Angebot der Firma LEW TelNet GmbH auszuwählen und vorbehaltlich der Förderzusage mit der Firma LEW TelNet GmbH einen Kooperationsvertrag zum Breitbandausbau zu schließen.

Die Wirtschaftlichkeitslücke beträgt 1.124.739,00 €.

Der Eigenanteil für die Gemeinde Denklingen beträgt 112.474 €.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 22

Verbriefungsanerkennnis - Baugebiet „Unter der Halde II“ - Verkauf Flurstück 454/5 Gemarkung Denklingen an Marion Linder und David Riedelbauch-Linder

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 20.12.2021, URNr. R 471/2021 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 23

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 1.500 m² an Richard Egner

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 20.12.2021, URNr. R 468/2021 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 24

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 1.500 m² an Georg Linder

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 20.12.2021, URNr. R 469/2021 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 25

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 4.000 m² an Ludwig Braunegger

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 22.12.2021, URNr. R 480/2021 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 26

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 3.415 m² an Franz Ruile

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 21.12.2021, URNr. R 479/2021 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 30

Neubau einer Fahrzeughalle für die Feuerwehr Dienhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von Folgendem:

- Angebot des Ingenieurbüros Riedle für die diesbezügliche Objektplanung für die Leistungsphasen 6 bis 9
- Die Baugenehmigung ist vom Landratsamt Landsberg am Lech erteilt worden.

Der Gemeinderat beschließt, dass das Angebot des Ingenieurbüros Riedle vom 17.12.2021 über Bruttogesamtkosten von 9.433,06 Euro anzunehmen ist. Mit den Ausschreibungen ist möglichst bald zu beginnen. Falls nach dem Vergaberecht für die beabsichtigten Leistungen für Heizung, Lüftung, Sanitär oder für Elektrotechnik Ausschreibungen notwendig sind, wird das Ingenieurbüro Riedle gebeten, rechtzeitig darauf hinzuweisen, damit die Gemeinde Denklingen entsprechende Fachplaner beauftragen kann.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8

Kriegerdenkmal Epfach - Ertüchtigung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Reinhold Herbst GmbH & Co.KG aus Dinkelsbühl vom 11.01.2022, das mit 11.178,02 Euro brutto abschließt. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Angebot vollumfänglich anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 3.077 m² an Manuel Freiberger

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 20.01.2022, UVZ-Nr. R 36 / 2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 10

Verbriefungsanerkennnis - Baugebiet „Unter der Halde II“ - Verkauf Flurstück 454/2 Gemarkung Denklingen an Lisa und Daniel Obermeier

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 24.01.2022, UVZ-Nr. R 42/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 12

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 1.768 m² an Quirin Augustin

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 28.02.2022, UVZ-Nr. R 137 / 2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 13

Verbriefungsanerkennnis - Gewerbegebiet „Egart“ - Verkauf einer Fläche von 2.000 m² an Quirin Augustin

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Dr. Christoph Reymann in Landsberg am Lech vom 28.02.2022, UVZ-Nr. R 136 / 2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 14

Verbriefungsanerkennnis - Verkauf einer weiteren Teilfläche des Flurstücks 2/13 der Gemarkung Denklingen - Käufer: Theresa und Jakob Holzapfel

Beschluss:

Der Vertrag zur Urkunde des Notars Patrick Schneider in Landsberg am Lech vom 08.03.2022, URNr. S 230/2022 wird genehmigt. Abschrift der notariellen Urkunde lag dem Gemeinderat vor: Größe des Vertragsgegenstands ca. 65 m², Kaufpreis 240,00 Euro / m²

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:55 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

DAS SOLLTEN SIE IM MAI NICHT VERPASSEN

Nach derzeitigem Stand können aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen eventuell nicht abgehalten bzw. müssen abgesagt werden. Terminabsagen, welche der Gemeinde Denklingen nicht vor Redaktionsschluss bekannt gegeben wurden, stehen weiterhin in unserem Veranstaltungskalender.

Bitte informieren Sie sich immer aktuell bei den zuständigen Stellen.

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
06.05.2022		Preisverteilung	Schützenheim	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
07.05.2022	09.00	Altpapiersammlung	Epfach	Schützenverein Epfach
07.05.2022	14.00	VfL Denklingen II - SV Herzogsägmühle	Naturrasen, Denklingen	VfL Abteilung Fussball
07.05.2022	16.00	VfL Denklingen - MTV Berg	Naturrasen, Denklingen	VfL Abteilung Fussball
07.05.2022		Kreis Kegeln in Peiting	Peiting	Landjugend Epfach
08.05.2022	10.00	Motorradsegnung	Pfarrkirche St. Michael Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
08.05.2022	14.00	Tiersegnung	Kirche Dornstetten	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
10.05.2022	14.00	Muttertagsfeier Senioren	Pfarrheim Denklingen	Senioren / Kath. Pfarrgemeinde St. Michael
10.05.2022		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
13.05.2022	15.30	1. Fatimaandacht	Stockkapelle	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
14.05.2022	09.00	Altpapiersammlung	Denklingen/Dienhausen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
14.05.2022	13.00	VfL Denklingen II - TSV Ingenried	Naturrasen, Denklingen	VfL Abteilung Fussball
14.05.2022	14.00	Pflanzentausch	Parkplatz Pfarrheim Denklingen	Garten- und Naturfreunde
14.05.2022	15.00	VfL Denklingen - SpVgg 1906 Haidhausen	Naturrasen, Denklingen	VfL Abteilung Fussball
14.05.2022	16.45	TSV Bernbeuern II - VfL Denklingen III	Bernbeuern	VfL Abteilung Fussball
15.05.2022		Schönleitenschrofen ü. Rohrkopfhütte	Info & Anmeldung unter 08243/1431	VfL Denklingen Sparte Bergwandern
15.05.2022	19.00	Vortrag Janis McDavid	Bürger-Vereinszentrum Denklingen	Gemeinde Denklingen
18.05.2022	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
18.05.2022		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
21.05.2022	17.00	Maiandacht der Kinderkirche	Stockkapelle	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
21.05.2022		Musikalischer Frühjahrsgruß		Musikverein Denklingen
22.05.2022		Musikalischer Frühjahrsgruß		Musikverein Denklingen
23.05.2022	19.15	Bittgang mit anschließendem Bittamt		Pfarrei Denklingen mit Dienhausen
24.05.2022		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
25.05.2022	19.15	Bittgang mit anschließendem Bittamt		Pfarrei Denklingen mit Dienhausen
26.05.2022	09:30	Vatertagstunier	Haus der Vereine Epfach	TSV Epfach, Abt. Stockschiützen
26.05.2022	13.00	Ein Dorf bewegt sich, Lauf-Event	Sportheim Denklingen	VfL Denklingen Vorstandschaft
29.05.2022	19:30	Generalversammlung mit Neuwahlen	Turnhalle Epfach	Heimat- und Trachtenverein Lechroaner Epfach e.V.
31.05.2022		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL

DAS SOLLTEN SIE IM JUNI NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
01.06.2022	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
08.06.2022		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL



Foto: Christian Rudnik

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus
Telefon: 09229 / 973 45 90, Fax 973 45 91
www.creativ-AG.de - info@creativ-AG.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon: 08243 / 85333 33 Fax: 08243 / 85333 544

Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber
Dipl. Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.